

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Strukturänderung des Zentrums Neurologische Medizin und des Zentrums Pathologie	428
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	428
Studienordnung für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Magisterstudiengang	443
<u>Mathematische Fakultät:</u>	
Genehmigung der Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Angewandte Statistik und Empirische Methoden“	447
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie	448
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie	472
Aufhebung des Aufbaustudiengangs Forstwirtschaft in den Tropen und Subtropen	491
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“	491
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Genehmigung der Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“	495
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	495
Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	499

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	510
Genehmigung der Einrichtung des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Science in Information Systems“	513
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“	514
Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“	518
<u>Allgemeine Studienangelegenheiten:</u>	
Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)	521
<u>Eilentscheidung des Präsidenten:</u>	
Ergänzung der „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 05.06.2002	532

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 10.01.2002 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und der Klinikkonferenz beschlossen, dass die Abteilung Neuropathologie des Zentrums Neurologische Medizin nicht mehr zu diesem Zentrum, sondern zum Zentrum Pathologie gehören soll. Die Änderung ist zum 01.08.2002 erfolgt und wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.08.2002 (Az.: 11 – 745 34/02-4) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen gemäß PVO-Lehr I vom 15.04.1998 - gem. Senatsbeschluss vom 05.07.2000 mit Änderungen gem. Senatsbeschluss vom 03.07.2002

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung gemäß § 8 in den beiden Teilstudiengängen (Unterrichtsfächern).
- (3) Die bestandene Zwischenprüfung ist nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) des Studienganges Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden, nachdem alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Fachprüfung und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die in den fachspezifischen Anlagen 1 bis 18 genannten Prüfungsausschüsse zuständig. Soweit für die Durchführung dieser Prüfungen spezielle Prüfungsausschüsse gebildet werden, gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8. In der Philosophischen Fakultät sind hierzu folgende Prüfungsausschüsse eingerichtet:

Prüfungsausschuß 1	zuständig für das Fach Philosophie
Prüfungsausschuß 2	zuständig für das Fach Deutsch
Prüfungsausschuß 3	zuständig für das Fach Englisch
Prüfungsausschuß 4	zuständig für die Fächer Französisch, Spanisch und Russisch
Prüfungsausschuß 5	zuständig für die Fächer Griechisch und Latein
Prüfungsausschuß 6	zuständig für das Fach Geschichte
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student, die in dem Teilstudiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.

- (3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende übertragen. Vorsitzende bereiten die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führen sie aus. Sie berichten dem Prüfungsausschuß laufend über ihre Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 4

Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, ob entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfenden bestellt werden können. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der einzelnen Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Studienleistungen in demselben Teilstudiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

- (2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.
- (3) Die Zwischenprüfung, eine entsprechende Fachprüfung und andere gleichwertige Prüfungen, die den Studierenden an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bzw. Teilstudiengang bestanden haben, eine Diplomvorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im betreffenden Teilstudiengang werden angerechnet. Eine Zwischenprüfung und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.
- (4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung nach § 12 ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist stellen.
- (2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 7

Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen innerhalb des von ihnen festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind jeweils beizufügen:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes,
2. der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums – für Studierende mit Unterrichtsfach Sport der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Vereinspraktikums – und der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums,
3. der Nachweis der nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) erforderlichen Studienleistungen,
4. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Göttingen,
5. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
6. das Studienbuch,
7. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende gemäß § 4 Abs. 2.

Ist es den Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Meldung in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Zur Fachprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder berufsqualifizierende Prüfung in demselben Teilstudiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Art und Umfang der Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfung wird nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) zu einem Prüfungstermin, in Prüfungsabschnitten oder studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Fachprüfung kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

Hausarbeit	nach § 9 Abs. 1
Mündliche Prüfung	nach § 9 Abs. 2

Klausur

nach § 9 Abs. 3

Die unterschiedlichen Arbeiten der Prüfungsleistungen müssen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes und des Zielles der Prüfung (§ 1) gleichwertig sein, soweit sie gleichwertig in die Fachprüfung eingehen.

- (3) Die fachspezifischen Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 bis 18 festgelegt.
- (4) Gegebenenfalls legt der Prüfungsausschuß mit Bezug auf die Studienordnungen der Unterrichtsfächer fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (5) Der Prüfungsausschuß legt die Termine für die Prüfungen fest.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit soll so gestellt werden, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt; die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin bzw. Student nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten, geeigneten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt je nach den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) zwei bis vier Stunden.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die zu prüfenden Studierenden dem nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

§ 11

Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 jeweils von zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist zu benoten. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen kann die Note jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden ist.

- (3) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle beteiligten Prüfenden sie mit mindestens "ausreichend" bewerten.
- (4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 18) erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (5) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Eine Gesamtnote für die Fachprüfungen und die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.
- (6) Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung auch nach Wiederholung (vgl. § 12) nicht bestanden ist. Studierende, deren Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fachprüfung, in der die Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass eine bestandene Fachprüfung im Rahmen ei-

ner Zwischenprüfung mit veränderter Fächerkombination angerechnet wird.

§ 12

Wiederholung der Fachprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können ein Mal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten abzulegen. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem gemäß Satz 3 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.
- (2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung in demselben Studiengang gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 13

Prüfungsbescheinigung

- (1) Jede bestandene Fachprüfung ist im Studienbuch zu bescheinigen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, das von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fachprüfungen unterschrieben wird (Formular als Anlage). Das Zeugnis wird der / dem Studierenden von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zweitgenannten Fachprüfung ausgehändigt.
- (3) Für Rückfragen steht die Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt der Universität Göttingen, 37073 Göttingen, Waldweg 26 zur Verfügung.

§ 14

Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsverordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 15

Ungültigkeit der Fachprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Fachprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn 5 Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluß jeder Fachprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushängung der Prüfungsbescheinigung bei den jeweiligen Vorsitzenden der in Frage kommenden Prüfungsausschüsse zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die jeweiligen Vorsitzenden der in Frage kommenden Prüfungsausschüsse bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß, soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, nach Einholung einer Stellungnahme der Prüfenden.
- (3) Über den Widerspruch soll möglichst innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Grundsatz des Vertrauensschutzes dies gebietet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuß der Biologischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach PVO-Lehr I Anlage 2, Dritter Teil, Nr. 1
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums im Umfang von 33 Semesterwochenstunden.
 - 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Grundpraktikum mit allgemeinen biologischen Aspekten I
 - Grundpraktikum mit allgemeinen biologischen Aspekten II
 - Bestimmungsübungen mit Exkursionen
 - Übungen zur Mathematik für Biologen oder Leistungskurs Mathematik in der Sek. II eines Gymnasiums
 - Chemisches Praktikum, falls Chemie nicht anderes Unterrichtsfach ist
 - Physikalisches Praktikum, falls Physik nicht anderes Unterrichtsfach ist
 - Einführung in die Fachdidaktik (als Leistungsnachweis zur Zwischenprüfung)
 - Grundpraktikum Biochemie oder Mikrobiologie
 Diese Leistungsnachweise müssen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden.
 - 2.3 Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung wird in Form von drei mündlichen Teilprüfungen zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundlagen aus folgenden Gebieten:
 - Botanik¹
 - Zoologie¹
 - Wahlpflichtfach Biochemie oder Mikrobiologie¹
 Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer

statt². Sie dauert in den drei Teilen jeweils 30 Minuten. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden benotet.

Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät bestellt werden.

Sie sollten in der Regel an der Lehre im Grundstudium beteiligt sein.

Anmerkungen:

¹Die Zuordnung der Prüfenden zu den Prüfungsfächern „Botanik“ bzw. „Zoologie“ erfolgt durch den Dekan oder den Prüfungsausschuß, gleiches gilt für die Fächer „Biochemie“ und „Mikrobiologie“.

²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muß mindestens über die Qualifikation oder Diplomprüfung verfügen.

Die Prüfung wird vom Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten organisiert.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Grundlagen aus folgenden Gebieten:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als mündliche Einzelprüfung statt.

Sie dauert 30 Minuten.

Der Nachweis der bestandenen Fachprüfung Chemie in der Zwischenprüfung ist erbracht, wenn die mündliche Prüfung und die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie mindestens mit 'ausreichend' bewertet wurden.

Anlage 2

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

1. Prüfungsausschuß nach § 3 (1)
Zuständig ist der von der Fakultät für Chemie gebildete Prüfungsausschuß.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 (1)
Bei der Meldung sind vorzulegen
- 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums mit den Lehrveranstaltungen nach 3.1. der Studienordnung Fach Chemie für das Grundstudium im Umfang von mindestens 46 SWS. Dabei entfallen 24 SWS auf experimentelle Praktika, deren Semesterwochenstunden formal mit dem Faktor 0.5 gewichtet werden.
- 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Anorganische Chemie
 - Grundpraktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zum Bereich Organische Chemie
 - Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten I mit Übungen,
 - Mathematik für Chemiker I, falls Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist
 - Physikalisches Praktikum, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist
- 2.3 Nachweis der benoteten Studienleistung in Fachdidaktik Chemie (wird als studienbegleitende Prüfungsleistung der Zwischenprüfung in Fachdidaktik Chemie anerkannt). Die Leistung wird durch eine schriftliche Arbeit (in der Regel eine Klausur) und ein Gespräch darüber erbracht. Sie ist Bestandteil des Proseminars zur Fachdidaktik Chemie.
- 2.4 Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums sowie die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung setzt sich zusammen aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung in Fachdidaktik Chemie und aus einer mündlichen Prüfung zu einem Prüfungstermin.

Anlage 3

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

1. Prüfungsausschuss nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Prüfungsausschuss 2 der Philosophischen Fakultät
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
- 2.1 Bei der Anmeldung zu den studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3, Literaturwissenschaft 3 müssen die Studierenden den erfolgreichen Besuch der Proseminare Sprachwissenschaft 1 und 2, Mediävistik 1 und 2, Literaturwissenschaft 1 und 2 nachweisen.
- 2.2 Durch Leistungsschein ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden LV nachzuweisen:
 - Proseminar Sprachwissenschaft 2
 - Proseminar Mediävistik 2
 - Proseminar Literaturwissenschaft 1 oder 2
 In dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird, kann der Leistungsschein auch in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3 oder Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 erworben werden.
Die übrigen Proseminare sind durch Teilnahme­scheine nachzuweisen.
Ein Teilnahme­schein wird aufgrund der Mitarbeit in den Proseminaren vergeben. Mitarbeit heißt:
 - Regelmäßige Anwesenheit
 - aktive Teilnahme an der Diskussion z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausarbeiten
 - Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle oder Klausur
 Ein Leistungsschein ist ein benoteter Schein (Note: mindestens „ausreichend 4,0“). Er wird unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahme­scheins erfüllt sind, aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder Klausur vergeben.
- 2.3 Die schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren als Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsscheins können jeweils einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

- 2.4 Bei der Anmeldung zur Teilfachprüfung im Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters müssen nachgewiesen werden:
- die Scheine aus den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3 und Mediävistik 3; darunter ggf. der Leistungsschein aus dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird.
 - die beiden bestandenen Teilfachprüfungen aus dem 3. Semester
 - die bestandene Teilfachprüfung in Fachdidaktik
 - der Nachweis der Teilnahme an einem Tutorium für ausländische Studierende von Studierenden aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland
- 2.5 Ferner ist der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen sowie über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.
- 2.6 Insgesamt sind LV mit insgesamt 30 SWS nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung nach § 8
Die Fachprüfung besteht aus drei fachwissenschaftlichen Teilfachprüfungen in Sprachwissenschaft (Teilfach Sprachwissenschaft), Literaturwissenschaft (Teilfach Literaturwissenschaft) und Ältere deutsche Literatur und Sprache (Teilfach Mediävistik) sowie einer Teilfachprüfung in Fachdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik). Sie ist bestanden, wenn in jeder Teilfachprüfung mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht wird. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptstudiums.
- 3.1 Eine Teilfachprüfung ist in zwei der drei fachwissenschaftlichen Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik und Literaturwissenschaft am Ende der Proseminare Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3, Mediävistik 3 sowie im Teilfach Fachdidaktik in dem Proseminar Einführung in die Fachdidaktik studienbegleitend abzulegen. In dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wird, ist im 4. Semester ein Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung zu besuchen.
- 3.2 Für die studienbegleitenden Teilfachprüfungen (zwei fachwissenschaftliche Teilfächer nach Wahl im 3. Semester und Fachdidaktik im 2. oder 3. Semester) ist jeweils eine Klausur von bis zu 120 Minuten Dauer zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.3 Für die Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semester (Teilfachprüfung in dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wurde) ist eine dreistündige Klausur im Anschluss an das Zwischenprüfungsseminar zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.4 Auch wenn drei studienbegleitende fachwissenschaftliche Teilfachprüfungen im 3. Semester abgelegt wurden, ist eine fachwissenschaftliche Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters abzulegen.

- 3.5 Jede Teilfachprüfung kann einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Durchführung und Dauer der fachwissenschaftlichen Wiederholungsprüfungen erfolgen wie bei der ersten Prüfung. In Fachdidaktik wird die Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung mit einem/einer Prüfer/in und Beisitzer/in durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

Anlage 4

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 3 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfaßte wissenschaftliche Literatur zu lesen,
 - 2.3 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
 - 2.4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - einer sprachpraktischen Prüfung („Neuenglischschein“, bestehend aus:
 - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
 - einem Phonetikteil (im Anschluß an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
 - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),
 - einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
 - einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sprachwissenschaft, entweder der „Einführung in das Altenglische (zugleich in die Historische Sprachwissenschaft)“ oder der Introduction to Modern English Linguistics“,
 - einer einführenden Lehrveranstaltung "Einführung in die Literaturwissenschaft",
 - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft, entweder dem Proseminar "Einführung in das Mittelenglische" oder einem linguistischen Proseminar (Neuere Englische Sprache),
 - einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft,
 - einer Übung zur Landeskunde (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung). Diese Übung kann entfallen, wenn in einer literaturwissenschaftlichen bzw. sprachwissenschaftlichen Veranstaltung ein Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.
 - einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung),
 - einer weiteren Lehrveranstaltung im Bereich Literaturwissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungs-

leistung im Rahmen der Zwischenprüfung), sofern die Fachprüfung im Bereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, bzw. im Bereich Sprachwissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung), sofern die Fachprüfung im Bereich Literaturwissenschaft abgelegt wird.

3. Art und Umfang der Fachprüfungen

Die Zwischenprüfung umfaßt eine dreistündige Klausur im Anschluss an eine Vorlesung aus dem Fachgebiet der Sprach- oder dem der Literaturwissenschaft; an ihre Stelle kann auch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer treten. Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Anlage 5

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erdkunde

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung im Fach Geographie.
2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung:
Die Zwischenprüfung wird jeweils zum Semesterende abgehalten. Eine Wiederholungsprüfung nach § 12 kann auf Wunsch der Studierenden zu Beginn des darauffolgenden Semesters stattfinden.
3. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen (Nachweis durch Studienbuch oder besondere Bescheinigung):
Der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden und 9 Geländetagen).
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Leistungsscheine an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Übung "Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie II"
 - Übung "Einführung in die Arbeitsmethoden der Physiogeographie II"
 - Seminar zur Angewandten Geographie
 Nachweis der Übung / des Proseminars „Einführung in die Didaktik der Geographie“. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
4. Art und Umfang der Fachprüfung:
Die Fachprüfung wird zu einem Prüfungstermin als mündliche Prüfung über folgende Prüfungsgegenstände abgelegt, wobei jeweils die wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen eingeschlossen sind:
 - Grundkenntnisse in der Allgemeinen Physischen Geographie
 - Grundkenntnisse in der Allgemeinen Anthropogeographie

- Grundkenntnisse der Regionalen Geographie nach Maßgabe der von den Studierenden besuchten Lehrveranstaltung(en).

Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und vor einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Einzelprüfung dauert mindestens 30 Minuten.

An der Gruppenprüfung können maximal 3 Studierende teilnehmen. Die Dauer der Prüfung verlängert sich entsprechend der Zahl der Studierenden. Die Zwischenprüfung sollten nur solche Prüfenden abnehmen, die durch selbständige Lehrveranstaltungen am Grundstudium beteiligt sind.

Anlage 6

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religion

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Diplomprüfungsausschuß für den Studiengang Evangelische Theologie
2. Zeitpunkt der Zwischenprüfung
In denjenigen Fällen, in denen Sprach- oder Sprachergänzungsprüfungen während des Grundstudiums abgelegt werden müssen, verlängert sich die Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung entsprechend den nachzuholenden Sprachprüfungen um ein, höchstens zwei Semester.
3. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 3.1 der Nachweis des Kleinen Latinum,
 - 3.2 der Nachweis über das Graecum oder das fachgebundene Neutestamentliche Griechisch,
 - 3.3 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden.
Aus dem Grundstudium sind nachzuweisen:
 - 3.3.1 die Teilnahme an einem Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
 - 3.3.2 die Teilnahme am bibelkundlichen Grundkurs,
 - 3.3.3 die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - an je einer Lehrveranstaltung (Proseminar, in Systematischer Theologie und Religionspädagogik Proseminar oder Übung) zu drei der folgenden Bereiche: Biblische Theologie, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik (In der Regel wird eine dieser Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Neues Testament gewählt.),
 - an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit studienbegleitendem Zwischenprüfungsanteil (Bescheinigung durch einen Prüfungsberechtigten).
 - 3.3.4 An einer Lehrveranstaltung sind schulpraktische Studien nachzuweisen.
- 3.4 Nachweise über folgende Praktika sind zu erbringen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2):
 - 3.4.1 über die erfolgreiche Teilnahme am allgemeinen Schulpraktikum,
 - 3.4.2 über die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
4. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Zwischenprüfung besteht

- 4.1 aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der Fachdidaktik Evangelische Religion,
- 4.2 und aus der mündlichen Prüfung über 45 Minuten in folgenden Bereichen:
- 4.2.1 Biblische Theologie
Altes Testament (Bibelkunde, wissenschaftliche Grundfragen) 15 Minuten
Neues Testament (Bibelkunde, wissenschaftliche Grundfragen) 15 Minuten
- 4.2.2 Grundkenntnisse der Reformatoren Bekenntnisse, wahlweise in Systematischer Theologie, Kirchengeschichte oder Religionspädagogik.
Hier muß das Fach gewählt werden, aus dem der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Nr. 3.3.3) nicht stammt. 15 Minuten
Die mündliche Prüfung findet vor den beiden Prüfenden in den Teilprüfungen 4.2 und 4.3 statt. Die Prüfenden wirken in der Prüfung, in der sie nicht prüfen, als Beisitzerinnen / Beisitzer oder Protokollantinnen / Protokollanten mit.
- erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Landeswissenschaft (mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung)
 - Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilen in Fachdidaktik und Landeswissenschaft sowie aus zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer in Literatur- und in Sprachwissenschaft. Die Wahl eines mediävistischen Schwerpunkts ist in beiden Fällen möglich, jedoch darf dieser nicht einziger Prüfungsgegenstand sein. In Landeswissenschaft und Fachdidaktik werden die studienbegleitenden Nachweise der Zwischenprüfung mit den Leistungsscheinen (erfolgreiche Teilnahme) für die Proseminare, in Verbindung mit Vorlesungen auch durch eine Klausur, und durch eine jeweils zusätzliche mündliche Prüfung erbracht.
Die zweiteilige mündliche Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Semester abzulegen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Nachholen des Kleinen Latinums) kann sie auch nach dem 5. Semester erfolgen. Beide Teile können getrennt und ggf. zu einem früheren Termin abgelegt werden.

Anlage 7

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch

1. Prüfungsausschuss nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Prüfungsausschuss 4 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung zur Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis über Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen,
 - 2.3 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden).
 - Leistungsnachweis Sprachpraxis in Niveau III (Leseverstehen, Schreibfertigkeit),
 - Teilnahme an einer zweistündigen Übung, die den Bereich Grammatik abdeckt,
 - Phonetikschein,
 - Teilnahme am Proseminar Einführung in die französische Sprachwissenschaft,
 - erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (thematisch gebunden),
 - eine weitere Lehrveranstaltung zur französischen Sprachwissenschaft,
 - Teilnahme am Proseminar Einführung in die französische Literaturwissenschaft,
 - erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur französischen Literatur (bei entsprechender Schwerpunktbildung zur französischen Literatur des Mittelalters),
 - Vorlesung zur französischen Literatur.
 - erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung)

Anlage 8

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 6 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs.1 Ziff. 3
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Latinums,
 - 2.2 der Nachweis einer modernen europäischen Fremdsprache,
 - 2.3 der Nachweis über Kenntnisse in einer für das Hauptstudium relevanten zweiten modernen europäischen Sprache; dieser Nachweis erfolgt durch den französischen bzw. russischen Sprachtest,
 - 2.4 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 32 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Proseminar "Einführung in die Alte Geschichte",
 - Proseminar "Einführung in die Geschichte des Mittelalters",
 - Proseminar "Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit",
 - Proseminar "Einführung in die Geschichte des 19. Und 20. Jahrhunderts",
 - Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik“
- 2.5 der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und der Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen:
 - 3.1 in einer dreistündigen Klausur wird ein lateinischer Quellentext zur mittelalterlichen Geschichte übersetzt und werden Fragen zu diesem Text sowie zu einem

deutschen oder einem fremdsprachigen Quellentext aus der neueren Geschichte bearbeitet. Im Falle einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

- 3.2 in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer werden Elementarkenntnisse in der antiken Geschichte geprüft.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Der studienbegleitende Leistungsnachweis (Klausur, Hausarbeit), der im Proseminar „Einführung in die Fachdidaktik“ erworben wurde, geht als Teil-Prüfungsleistung in das Ergebnis der Zwischenprüfung ein.

Anlage 9

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 5 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Großen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis des Graecums,
 - 2.3 der Nachweis über Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
 - 2.4 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum
 - 2.5 der Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum
 - 2.6 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Proseminar "Einführung" (unter Einschluß der Lektüre für Anfänger)
 - Proseminar für Fortgeschrittene,
 - Proseminar im Fach Latein,
 - ein Proseminar in Archäologie oder Alter Geschichte oder fachbezogener Sprachwissenschaft,
 - Griechische Stilübungen, Unterkurs (kann durch die Zulassung zur Griechischen Stilübung, Oberkurs ersetzt werden),
 - einführendes Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung)
 - 2.7 Angabe der gelesenen Werke.
3. Art und Umfang der Fachprüfungen
Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein griechischer Text zu übersetzen und in der Regel einige Sachfragen aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften zu beantworten sind.

Im Fall einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik besteht in einer fachdidaktischen Hausarbeit von begrenztem Umfang oder in einer Klausur.

Anlage 10

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 5 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Großen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis des Graecums,
 - 2.3 der Nachweis über Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
 - 2.4 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum
 - 2.5 der Nachweis über die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum
 - 2.6 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Proseminar "Einführung" (unter Einschluß der Lektüre für Anfänger)
 - Proseminar für Fortgeschrittene,
 - Proseminar im Fach Griechisch,
 - ein Proseminar in Archäologie oder Alter Geschichte oder fachbezogener Sprachwissenschaft,
 - Lateinisches grammatikalisches Repetitorium (kann durch die Zulassung zur lateinischen Stilübung I ersetzt werden),
 - einführendes Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung)
 - 2.7 Angabe der gelesenen Werke
3. Art und Umfang der Fachprüfungen
Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von zweistündiger Dauer, in der ein lateinischer Text zu übersetzen und in der Regel einige Sachfragen aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften zu beantworten sind.
Im Falle einer Klausur, die mit „nicht bestanden“ bewertet wird, findet eine mündliche Nachprüfung von 30 Minuten statt. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis wird unter Berücksichtigung beider Prüfungsleistungen getroffen.
Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die studienbegleitende Prüfungsleistung in Fachdidaktik besteht in einer fachdidaktischen Hausarbeit von begrenztem Umfang oder in einer Klausur.

Anlage 11**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Mathematik**

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der für Diplom-Prüfungen zuständige "Prüfungsausschuß für Diplom-Mathematiker".
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 SWS aus den Bereichen
 - Analysis,
 - Analytische Geometrie und Lineare Algebra,
 - Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt,
 - Einführung in die Fachdidaktik
 sowie die ordnungsgemäße Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Mathematische Anwendersysteme“. Auch ist die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum nachzuweisen.
 - 2.2 Der Leistungsnachweis für die Bereiche "Analysis" ist erbracht, wenn der Übungsschein für eine der Übungen „Analysis / Differential- und Integralrechnung (I oder II)“ erworben ist.
Der Leistungsnachweis für die Bereiche "Analytische Geometrie und Lineare Algebra" ist erbracht, wenn der Übungsschein für die Übung "Analytische Geometrie und Lineare Algebra I" erworben ist
Der Leistungsnachweis für den Bereich „Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt“ erfolgt durch einen mit dem Zusatz „Für das Lehramt“ versehenen Übungsschein im Bereich „Analytische Geometrie und Lineare Algebra (II)“.
Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Mathematische Anwendersysteme“ wird durch einen Teilnahmechein bestätigt.
Der Bereich „Einführung in die Fachdidaktik“ wird durch einen benoteten Teilnahmechein nachgewiesen.
Die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum werden durch Bescheinigungen der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt nachgewiesen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung besteht aus zwei mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer, die jeweils vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer stattfinden. Die Prüfungsinhalte der einen Prüfung umfassen Analysis (Differential- und Integralrechnung (I/II)), die Prüfungsinhalte der anderen Prüfung umfassen Analytische Geometrie und Lineare Algebra und Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt (Analytische Geometrie und Lineare Algebra (I und II)).

Anlage 12**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Philo-
sophie**

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 1 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - ein Proseminar aus dem Bereich der Logik,
 - ein Proseminar aus den Gebieten Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie,
 - ein Proseminar aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie, vorzugsweise Ethik,
 - ein Proseminar über einen philosophischen Klassiker (unter Berücksichtigung der Metaphysik oder Anthropologie oder Ästhetik oder außereuropäischen Philosophie)
 - eine Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit studienbegleitender Leistung als Prüfungsanteil der Zwischenprüfung.
 Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. Je einer dieser Scheine muß in einer Veranstaltung zur Philosophie Kants und zur Philosophie der Antike erworben werden; falls nicht, gilt dies für ein Seminar während des Hauptstudiums.
 - 2.3 Ferner ist der erfolgreiche Abschluss des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen und der Nachweis der Teilnahme an einem Sozial- oder Betriebspraktikum erforderlich.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung besteht aus zwei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
 - 3.1 In einer dreistündigen Logik-Klausur sind einfache Aufgaben aus dem Gebiete der elementaren Logik (Aussagenlogik und Prädikatenlogik der ersten Stufe) zu bearbeiten. Die Klausur kann auch im Anschluß an das Logik-Proseminar geschrieben werden. Für Seminarteilnehmer ist die bestandene Klausur zugleich der Nachweis erfolgreicher Teilnahme.
 - 3.2 In einer vierstündigen Klausur muß ein wichtiger Abschnitt aus dem Werk eines von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten gewählten Klassikers der Philosophie interpretiert werden. Es können dabei die folgenden Autoren gewählt werden: Platon, Aristoteles, Thomas von Aquino, Descartes, Locke, Leibniz, Hume, Kant. Mit Einverständnis der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen auch ein anderer Klassiker der Philosophie gewählt werden. An die Stelle der Interpretationsklausur kann eine Hausarbeit treten, die im Anschluß an ein Proseminar, das sich mit einem der genannten Klassiker beschäftigt, geschrieben und innerhalb von drei Wochen angefertigt werden soll. Diese Hausarbeit kann auch im Rahmen eines zweisemestrigen Interpretationskurses angefertigt werden. Für Kursteilnehmer ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete

Hausarbeit sogleich der Nachweis erfolgreicher Teilnahme.

- 3.3 In einer halbstündigen mündlichen Prüfung in Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie oder in Praktischer Philosophie sollen die Studierenden zeigen, daß sie über hinreichende Grundkenntnisse verfügen, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf Themenbereiche, mit denen sich die Studierenden im Grundstudium befaßt haben.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit ausreichend bestanden sind. Das Ergebnis einer nicht bestandenen Logik-Klausur kann durch eine anschließende mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer korrigiert werden. Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Anlage 13

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der für Diplom-Prüfungen zuständige "Prüfungsausschuß für Physiker".
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden)
 - 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Physikalisches Praktikum für Anfänger (30 Versuche)
 - Übung zur Theoretischen Physik I und ihrer mathematischen Methoden für Lehramtsstudierende
 - eine Übung in Physik I oder II.
 - 2.3 der Nachweis über das Bestehen der vorgezogenen studienbegleitenden Zwischenprüfung in Fachdidaktik im Rahmen des Seminars „Begriffsbildung in der Physik“
 - 2.4 Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundlagen auf folgenden Gebieten:
 - Mechanik
 - Elektrizität, Magnetismus, Optik
 - Wärme, Statistik
 - Atom- und Quantenphysik

Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Sie dauert in der Regel mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten.

Anlage 14

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Politik

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Dem Prüfungsausschuß gehören je ein Professor aus den am Grundstudium beteiligten Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften an, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften.
2. Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen
Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:
 - 2.1 Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums im Umfang von mindestens 25 SWS über Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:
 - a) Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
 - b) politik- und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegende sozialökonomische und ökologische Theorie,
 - c) Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem Europa und Europäische Union oder der internationalen Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen und der globalen Ökologie,
 - d) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse
 - e) Fachdidaktik: Theorien, Probleme und Methoden der politischen Bildung und des politischen Unterrichts.
 - 2.2 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften oder einer anderen Sozialwissenschaft (Publizistik und Kommunikationswissenschaft), auch Ökologie,
 - Fachdidaktik durch mindestens je einen Anfängerschein.
 - 2.3 Eine von einer prüfungsberechtigten Dozentin oder einem prüfungsberechtigten Dozenten mindestens mit "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 - 30 Seiten, durch die der Nachweis korrekter wissenschaftlicher Arbeitsweise erbracht wird und die sowohl als freie Hausarbeit als auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt werden kann. Ebenso ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.
3. Art und Umfang der Fachprüfungen:
Die Fachprüfung besteht aus drei Teilprüfungen (vgl. Punkt 2.2); sie sind zu benoten.
Die Teilprüfungen werden in der Regel an einem Prüfungstermin abgehalten. Inhalt jeder Teilprüfung ist jeweils ein Thema aus einem der unter 2.1 genannten Bereiche, an dem exemplarisch die Kenntnis elementarer Sachverhalte und Fragestellungen der Sozialwissenschaften nachzuweisen ist.
Die Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfung von insgesamt 30 Minuten Dauer durch zwei Prüfende abgehalten. Falls die Teilprüfungen ausnahmsweise nicht an einem Prüfungstermin durchgeführt werden können, sollen sie jeweils von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden.
Die Teilprüfung in Fachdidaktik kann – als vorgezogener Zwischenprüfungsteil – vorher abgenommen werden.

Anlage 15**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Russisch**

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 4 der Philosophischen Fakultät.
Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Seminar für Slavische Philologie.
2. Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1. Der Nachweis über das Kleine Latinum oder das Graecum.
 - 2.2. der Nachweis über Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfaßte wissenschaftliche Literatur zu lesen.
 - 2.3. der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Sprachpraxis: Curriculum 4 [einschließlich der Phonetikprüfung]
 - Proseminar zum Bereich der Sprachwissenschaft (PS II)
 - Proseminar zum Bereich der Literaturwissenschaft (PS II)
 - Proseminar: Einführung in die Fachdidaktik
 - 2.4. Nachweis über geleistete Praktika:
 - Sozial- oder Betriebspraktikum (= 4 Wochen)
 - Erfolgreiche Ableistung des allgemeinen Schulpraktikums (= 4 Wochen).
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Zwischenprüfung umfaßt die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft (mit landeskundlichen und mediävistischen Komponenten) und Fachdidaktik.
Der fachdidaktische Anteil der Zwischenprüfung wird studienbegleitend in der "Einführung in die Fachdidaktik" (2.3.) erbracht und in der Zwischenprüfung mitgewertet.
In der Sprachwissenschaft werden Grundkenntnisse der Sprachwissenschaft aus zwei Proseminaren (PS I und PS II) und Kenntnisse aus einer Vorlesung geprüft.
In der Literaturwissenschaft werden Grundkenntnisse aus zwei Proseminaren (PS I und PS II) und Kenntnisse aus einer Vorlesung geprüft.
Die Dauer der mündlichen Prüfung in der Sprach- und der Literaturwissenschaft beträgt jeweils 30 Minuten.
Die mündliche Prüfung findet vor einer (habilitierten) Prüferin oder einem (habilitierten) Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Anlage 16**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Spanisch**

1. Prüfungsausschuß nach § 3 Abs. 1
Zuständig ist der Prüfungsausschuß 4 der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung zur Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des Kleinen Latinums,
 - 2.2 der Nachweis von Grundkenntnissen in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen (in der Regel durch das Abitur nachgewiesen),
 - 2.3 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 38 Semesterwochenstunden).
In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
 - Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis = Español IV
 - Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft = Proseminar II Literaturwissenschaft
 - Lehrveranstaltung zur Sprachwissenschaft = Proseminar II Sprachwissenschaft
 - Lehrveranstaltung mit Berücksichtigung landeskundlicher Inhalte = Proseminar II Landeswissenschaft.
 - Proseminar Fachdidaktik
 Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Fachprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - 1) den studienbegleitenden Prüfungen in Fachdidaktik und Landeswissenschaft; die Nachweise über diese Anforderungen werden mit Leistungsscheinen für jeweils ein Proseminar in Fachdidaktik und in Landeswissenschaft (Proseminar II) sowie jeweils einem Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer im Zusammenhang mit den genannten Lehrveranstaltungen erworben;
 - 2) den mündlichen Prüfungen in Literatur- und in Sprachwissenschaft von je 30 Minuten Dauer.

Anlage 17**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport**

1. Prüfungsausschuß
Der Prüfungsausschuß „Sport“ wird von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gebildet. Er besteht aus je einem/r Professor/in der 3 Abteilungen des Instituts für Sportwissenschaften, aus einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/r Studenten/in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - Sportärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
 - Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang

- von mindestens 32 Semesterwochenstunden nach der Studienordnung).
- 2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine nachzuweisen:
- je eine Veranstaltung der Vertiefungsphase in zwei verschiedenen Bereichen der „Theorie des Sports“
 - Einführungsveranstaltungen in 5 Bereiche der „Theorie des Sports“
 - 5 bestandene Grundprüfungen in „Sportpraxis und ihrer speziellen Theorie“
 - Erste Hilfe Kurs
 - Deutsches Rettungsschwimmabzeichen
- Ferner müssen zwei Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung in einer Sportart bzw. einem Sportspiel bestanden sein. Außerdem ist die ordnungsgemäße Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums als Sportvereinspraktikum und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen.
- 2.3 Angabe der bearbeiteten Fachliteratur über Grundkenntnisse.
3. Art und Umfang der Fachprüfungen
Die Fachprüfung wird als mündliche Einzelprüfung zu einem Prüfungstermin abgelegt. Prüfungsinhalte sind die Grundkenntnisse aus folgenden Bereichen:
- Sport und Erziehung/einschließlich Fachdidaktik des Sports
 - Sport und Bewegung
 - Sport und Gesellschaft
 - Sport und Gesundheit
 - Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor zwei Prüfern statt. Sie dauert 45 Minuten.

Anlage 18

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach "Werte und Normen"

1. Prüfungsausschuss nach § 3 Abs. 1:
Zuständig ist der Prüfungsausschuss 1a der Philosophischen Fakultät.
2. Meldung und Zulassung zur Fachprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3:
Bei der Meldung sind vorzulegen:
 - 2.1 der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums (Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Semesterwochenstunden); dabei ist der Besuch folgender Veranstaltungen im Grundstudium obligatorisch:
 - 2.1.1 Im Teilfach Philosophie:
 - a) Eine einführende Vorlesung in die Philosophie oder eines ihrer Hauptgebiete.
 - b) Eine Lehrveranstaltung zur Argumentations- oder Entscheidungstheorie oder Logik.
 - c) Ein Proseminar oder eine einführende Vorlesung mit Leistungsnachweis über Theorien und Modelle ethischer Rechtfertigung und Argumentation im Bereich der klassischen oder modernen Moralphilosophie.

2.1.2 Im Teilfach Theologie:

- a) Ein Proseminar in Religionswissenschaft.
- b) Eine Vorlesung zu einem der folgenden fünf Themen: Überblick über die Geschichte der Kirche; Reformation (Geschichte und/oder Theologie); Geschichte der Theologie des 19. und/oder 20. Jahrhunderts; Einführung in die Religionswissenschaft; Überblick über die großen Weltreligionen.

2.1.3 Im Teilfach Sozialwissenschaften sind Veranstaltungen in mindestens zwei der folgenden Bereiche zu belegen:

- a) Methoden und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von Werten und Normen (Werte und Wertewandel, Einstellungen und Werte bei Jugendlichen).
- b) Geschichte, Theorie und Praxis von Grund- und Menschenrechten.
- c) Religionssoziologie.
- d) Ideologie, Ideologiekritik.

2.1.4 In der Fachdidaktik:

Ein Proseminar zur Fachdidaktik mit philosophischer Thematik (Einführung, mit studienbegleitender Prüfungsleistung der Zwischenprüfung).

2.2 Durch Leistungsscheine ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

- Ein Proseminar in der Philosophie zur Moralphilosophie oder zur Argumentations- oder Entscheidungstheorie oder zur Logik.
 - Ein Proseminar in der Theologie aus dem Bereich Geschichte und Lehren der Religionen.
 - Ein Proseminar in den Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft oder Soziologie) zu einem der unter 2.1.3 genannten Bereiche a) - d).
 - Ein fachdidaktisches Proseminar mit philosophischer Thematik und studienbegleitender Leistung als Prüfungsanteil der Zwischenprüfung (vgl. 2.1.4).
Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als „ausreichend“ beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit oder gleichwertige schriftliche Leistungen) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muss eine individuelle schriftliche Hausarbeit enthalten.
- 2.3 Ferner ist der Nachweis zu führen über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum sowie über die Teilnahme am Sozial- und Betriebspraktikum.
3. Art und Umfang der Fachprüfung
Die Zwischenprüfung besteht aus je einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Philosophie und in einer Sozialwissenschaft (Politikwissenschaft oder Soziologie) oder in Theologie.
In diesen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie über hinreichende Grundkenntnisse verfügen, um das Hauptstudium beginnen zu können. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf Themenbereiche, mit denen sich die Studierenden im Grundstudium befasst haben.
Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit "ausreichend" bestanden sind.
Die mündlichen Prüfungen finden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Anlage:

Formular für das Zwischenzeugnis

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

- Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Zwischenprüfungen -

Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien

Frau/Herr¹ _____

geboren am _____ in _____

hat die Fachprüfung in den nachfolgenden Unterrichtsfächern² bestanden

Fachprüfung im Unterrichtsfach _____	Bewertung (Noten) ³
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Fachprüfung im Unterrichtsfach _____	Bewertung (Noten) ³
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Als **Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung** wurden folgende Praktika nachgewiesen:

- Sozialpraktikum
- Betriebspraktikum
- (Sport-) Vereinspraktikum
- Allgemeines Schulpraktikum

Damit ist die Zwischenprüfung insgesamt bestanden.

_____ ⁴	Göttingen,		
Die / Der Vorsitzende ¹ des Prüfungsausschusses der erstgenannten Fachprüfung		Datum	Siegel ⁴

_____ ⁴	Göttingen,		
Die / Der Vorsitzende ¹ des Prüfungsausschusses der zweitgenannten Fachprüfung		Datum	Siegel ⁴

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Fachprüfungen werden in zwei Unterrichtsfächern abgelegt.

³ Eine Gesamtnote für die Fachprüfung wird nicht erteilt.

⁴ Das Zwischenprüfungszeugnis erhält seine Gültigkeit durch Unterschrift und Siegel beider Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fachprüfungen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 15.05.2002 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG a. F. die Studienordnung für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät beschlossen, welche hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten vom 02.08.2002 bekannt gemacht wird:

**STUDIENORDNUNG
FÜR DAS FACH WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE
IM MAGISTERSTUDIENGANG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

§ 1: Ziele des Studiums

Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte soll mit den Gegenständen und Arbeitsweisen des Faches vertraut machen; dabei werden historische Fragestellungen mit ökonomischen und kulturwissenschaftlichen Perspektiven und Methoden verknüpft.

Studienziel ist die Fähigkeit, wirtschafts- und sozialhistorische Probleme und Zusammenhänge selbständig zu erkennen, in ihre sachlich-historischen Bezüge einzuordnen, ihre Erscheinungsformen zu erklären und hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer Auswirkungen zu beurteilen.

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in der Wirtschaft und den Medien, in Verbänden und Stiftungen, in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Museen, Archiven und sonstigen Dokumentationseinrichtungen u. a. befähigen.

§ 2: Allgemeine Beschreibung des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Gegenstand des Faches ist die wirtschaftliche und soziale Entwicklung (Prozesse und Strukturen) von den Anfängen bis zur Gegenwart. Das Fach bietet damit die Möglichkeit, die Beziehungen zwischen Theorie und Realität zu erkennen, aus der Beobachtung des gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Geschehens gewonnene Ergebnisse in die Vergangenheit zu erweitern und damit kritische Erklärungsmöglichkeiten zu eröffnen, schließlich wirtschaftliche und soziale Bedingungen in ihren Zusammenhängen und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit als Ganzes zu betrachten.

In der Lehre liegt der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung besonders in Mittel- und Westeuropa von der Zeit um 1600 n. Chr. bis um 2000 n. Chr., über die chronologisch gegliederte Grundvorlesungen unterrichten. Spezialvorlesungen, Übungen, Proseminare, Haupt- und Oberseminare zu verschiedenen Themen ergänzen und vertiefen die so gewonnenen Grundkenntnisse.

§ 3: Fächerkombination

Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann nur im Rahmen einer Drei-Fächer-Verbindung (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) und einer Zwei-Fächer-Verbindung (zwei Hauptfächer) studiert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 4: Sprachanforderungen

Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte setzt Kenntnisse der englischen Sprache voraus, die weit über das übliche Schulenglisch hinausgehen. Insbesondere haben die Studierenden die Fachidiomatik des Wirtschaftsenglischen zu beherrschen. Die fachspezifischen Englischkenntnisse sind im Rahmen des Kurses „Business English“ bzw. in einem Lehrveranstaltungsgebundenen Sprachtest des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte nachzuweisen. Studienaufenthalte in englischsprachigen Ländern werden angeraten.

Lesekenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sind in geeigneter Form (Kleines Latinum, Französischtest des Seminars für Mittlere und Neuere Geschichte, Bescheinigungen der jeweils zuständigen Philologien) nachzuweisen.

Von ausländischen Studierenden wird eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.

§ 5: Aufbau und Umfang des Studiums

Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann als Hauptfach und Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach in Grundstudium (1.-4. Semester) und Hauptstudium (5.-8. Semester); das Grundstudium wird im Hauptfach und im 1. Nebenfach mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

Als Hauptfach ist Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 40 SWS im Hauptstudium zu studieren, als Nebenfach im Umfang von jeweils 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.

§ 6: Gliederung des Curriculums

Das Lehrangebot gliedert sich im Grundstudium wie im Hauptstudium jeweils in einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Zum Pflichtbereich gehören im Grundstudium ein Start-up-Seminar (Anfängerseminar), ein Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie ein weiteres Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte bzw. in Mittlerer und Neuerer Geschichte oder Osteuropäischer Geschichte. Im Hauptstudium sind drei Hauptseminare zu besuchen.

Mindestens zwei der sechs Seminare des Pflichtbereiches im Grund- und Hauptstudium müssen ihren zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 haben. Mindestens zwei der sechs Seminare des Pflichtbereiches müssen ihren Schwerpunkt im 20. Jahrhundert haben.

Der Wahlbereich umfasst alle übrigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Nach Absprache mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind auch Veranstaltungen anderer Fächer anrechenbar.

§ 7: Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Hauptfach ist im Grundstudium der Besuch von Veranstaltungen im Umfang von 40 Semesterwochenstunden nachzuweisen, im Nebenfach im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

Bis zum Ende des Grundstudiums sind im Haupt- und Nebenfach folgende bewertete Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweis in einem Start-up-Seminar (Anfängerseminar) in Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
2. Leistungsnachweis in einem Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
3. Leistungsnachweis in einem weiteren Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem Proseminar in Mittlerer und Neuerer Geschichte oder Osteuropäischer Geschichte, sofern er nicht im Rahmen eines anderen Studienganges als Leistungsnachweis verwendet wird.
4. Nachweis der erbrachten Sprachanforderungen nach § 4.

Mindestens eines der scheinpflichtigen Grundstudiumsseminare muss seinen zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 haben. Mindestens eines der scheinpflichtigen Grundstudiumsseminare muss seinen zeitlichen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert haben.

§ 8: Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird im Hauptfach und im ersten Nebenfach mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Im zweiten Nebenfach entfällt die Zwischenprüfung.

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und im ersten Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Klausuren von jeweils 90 Minuten, die sich auf den Stoff je einer Vorlesung beziehen.

§ 9: Magisterprüfung

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

Studierende im Hauptfach haben bei der Meldung zur Abschlussprüfung nachzuweisen:

1. Den Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium im Umfang von insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) (Studienbuch),
2. Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung),
3. Leistungsnachweise aus drei Hauptseminaren in Wirtschafts- und Sozialgeschichte möglichst aus verschiedenen Zeiträumen. Mindestens ein scheinpflichtiges Hauptseminar muss seinen zeitlichen Schwerpunkt um 1900 haben. Mindestens ein scheinpflichtiges Hauptseminar muss seinen zeitlichen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert haben.

Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer vierstündigen Klausur,
3. einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zu drei Themengebieten.

Studierende im ersten bzw. zweiten Nebenfach haben bei der Meldung zur Abschlussprüfung nachzuweisen:

1. Den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) (Studienbuch).
2. Erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums bzw. im ersten Nebenfach bestandene Zwischenprüfung,
3. Leistungsnachweis aus drei Hauptseminaren in Wirtschafts- und Sozialgeschichte möglichst aus verschiedenen Zeiträumen.

Die Magisterprüfung besteht im ersten Nebenfach aus:

1. einer vierstündigen Klausur,
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten in zwei Themengebieten.

Die Magisterprüfung besteht im zweiten Nebenfach aus:

Einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten in zwei Themengebieten.

§ 10: Studienberatung

Im Interesse einer optimalen Anlage des Studiums wird der regelmäßige Besuch der Sprechstunden der Lehrenden des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte dringend angeraten. Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Göttingen durchgeführt.

§ 11: Auslandsstudium

Studierende des Faches werden nachdrücklich zu einem ein- bis zweisemestrigen Auslandsstudium, idealiter im Anschluss an die Zwischenprüfung, ermutigt.

§ 12: Praktikum

Studierenden wird dringend empfohlen, im Verlauf ihres Studiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem der in § 1 genannten Berufsfelder zu absolvieren.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der o. g. Prüfungsordnung begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.08.2002 (Az.: 11.2 – 74502-26) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Angewandte Statistik und Empirische Methoden“ genehmigt. Die Genehmigung wurde auf vier Jahre befristet.

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, in denen insgesamt Lehrleistungen im Umfang von 107 Credits nach dem European Credit Transfer System erworben werden müssen. Der zu verleihende Hochschulgrad richtet sich nach der Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie hat am 06.06.2002 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG a. F. die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Fakultät für Chemie beschlossen, welche hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten vom 07.08.2002 bekannt gemacht wird:

PRÄAMBEL

ZUR STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG CHEMIE AN DER FAKULTÄT FÜR CHEMIE UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Die Neustrukturierung der Studienordnung ist verbunden mit einem Anpassungsprozess an neue Erfordernisse an die Ausbildung der Studierenden. Zum anderen soll ein Studiengang auch ein realistisches Bild des Studienalltags der Studierenden vermitteln. Hierzu ist es notwendig, dass Erfahrungen der Studierenden und der Lehrenden in bestimmten Abständen neu bewertet und eingebracht werden.

Eine Evaluierung dieser vorliegenden Ordnung durch die Studienkommission ist deshalb zum 31.03.2008 vorgesehen.

Studienkommission und Fakultätsrat werden das Ergebnis dieser Evaluation anschließend bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG
CHEMIE
AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Diplom Chemie an der Universität Göttingen.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit 10 Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine formalen Voraussetzungen für das Studium der Chemie.

Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen speziellen Qualifikationen erforderlich. Gute Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik begünstigen insbesondere in der Anfangsphase des Studiums den Studienerfolg. Gute Kenntnisse in englischer Sprache sind unerlässlich für einen erfolgreichen Studienverlauf.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Diplom-Chemikerin bzw. des Diplom-Chemikers in forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor und soll zur Berufsbefähigung führen.
- (2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu qualifizierten, kritischen und verantwortungsbewussten Chemikerinnen und Chemikern, die selbständig an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können.

Dazu müssen die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen (s. § 6) die theoretischen Grundlagen erarbeiten; dabei sollen die an exemplarischen Beispielen besprochenen Prinzipien selbständig auf neue Problemkreise übertragen werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Schulung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Gefahrstoffen, des Beobachtens sowie der Auswertung von Versuchsergebnissen in den chemischen Praktika. Diese dienen auch dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens

unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Gesetze.

In Seminaren, Übungen und Praktika sollen die Studierenden sowohl die selbständige Arbeit als Einzelperson als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden erlernen. Durch die Verflechtung der Disziplinen Chemie, Physik und Mathematik im Studium wird den Studierenden exemplarisch die interdisziplinäre Arbeitsweise der Chemikerin bzw. des Chemikers vorgestellt.

- (3) Die Fakultät für Chemie der Universität Göttingen verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung den Grad einer Diplom-Chemikerin bzw. eines Diplom-Chemikers.

§ 6 Studieninhalte

Im Diplomstudiengang Chemie sind die Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Physik und Mathematik vertreten. Anorganische und Organische Chemie führen in Stoffchemie und Reaktionen ein und nutzen die Gesetzmäßigkeiten, welche die Physikalische Chemie einführt. In Mathematik und Physik werden die für die Problemstellungen der Chemie notwendigen Grundlagen dieser Disziplinen angeboten. Zusätzlich werden im Hauptstudium Biomolekulare Chemie, Technische und Makromolekulare Chemie sowie Theoretische Chemie als Wahlpflichtfächer angeboten.

Eine detaillierte Darstellung der Studieninhalte bieten § 9 und die Anlage.

§ 7 Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein sechssemestriges Hauptstudium inklusive der Anfertigung der Diplomarbeit und der Prüfungszeit, so dass sich eine Regelstudienzeit von 10 Semestern ergibt.

Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomarbeit und der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.

§ 8 Ablauf des Studiums

- (1) Im Grundstudium werden die drei Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie jeweils unter Einbeziehung analytischer Fragestellungen und Techniken sowie die Fächer Physik und Mathematik studiert. Die drei chemischen Fächer sind untereinander grundsätzlich gleichwertig. Ihr Anteil entspricht etwa 4/5 der im Grundstudium für Pflichtveranstaltungen zur Verfügung stehenden Zeit. Zusammen etwa 1/5 dieser Zeit entfällt auf die Fächer Mathematik, Physik und auf Computeranwendungen in der Chemie.
- (2) Im Hauptstudium werden die drei chemischen Fächer vertieft fortgeführt und um das Wahlpflichtfach im Umfang von 14 SWS erweitert, sowie um „Spezielle Rechtskunde für Chemikerinnen und Chemiker“ und „Toxikologie für Studierende der Chemie“ ergänzt.

- (3) Die genaue Aufgliederung auf die Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Fächer im Grund- und Hauptstudium geht aus der Anlage hervor.
- Im Hauptstudium ist ein Freiraum im 9. Semester vorgesehen, der nach Wahl den Studierenden zum Ausgleich von Lücken, zur fachlichen Vertiefung sowie zum Studium berufsdienlicher und außerfachlicher Gebiete dient.
- (Qualifizierungsphase)
- (4) Im Studium, möglichst im Hauptstudium, findet eine freiwillige zwei- bis dreitägige Exkursion statt, durch die die Studierenden mit chemischen Berufsfeldern bekannt gemacht werden.
- (5) Unter Berücksichtigung dieser Studienordnung erstellt die Fakultät für Chemie einen Studienplan, der den Ablauf des Studiums im einzelnen darstellt. Der Studienplan ist nach Fachsemestern gegliedert und im Anhang aufgeführt. Daneben wird für jedes Semester ein Vorlesungskommentar erstellt.
- (6) Qualifizierungsphase: In dieser Phase haben die Studierenden die Gelegenheit, sich zusätzliche Qualifikationen durch den Besuch von Wahlvorlesungen oder durch zusätzliche Auslandsaufenthalte zu erwerben. Darüber hinaus bemüht sich die Fakultät, Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Unternehmen der Chemischen Industrie abzuschließen, in deren Rahmen Studierende der Fakultät in einem mehrmonatigen Forschungspraktikum Erfahrungen und Erkenntnisse im industriellen Umfeld erwerben können. Dazu ist eine begründete Bewerbung beim Dekanat notwendig. In Einzelfällen ist eine finanzielle Unterstützung möglich.
- (7) Das Studium wird mit der Diplomarbeit abgeschlossen. Die Dauer dieser Arbeit beträgt 6 Monate. Bei Beginn der Diplomarbeit müssen alle für die Anmeldung zur Diplomprüfung notwendigen Leistungsnachweise erbracht worden sein. Hierüber ist gegebenenfalls ein Nachweis zu führen.

§ 9 Gegenstand der Lehrveranstaltungen

- (1) In den Pflichtveranstaltungen des **Grundstudiums** werden folgende Lerninhalte vermittelt:

Allgemeine Grundlagen der Anorganischen Chemie, Organischen Chemie, Physikalischen Chemie

Es soll(en)

- die für alle Bereiche der Chemie charakteristische Denkweise und ihre spezifischen Arbeitsmethoden, besonders beim Umgang mit Gefahrstoffen entwickelt werden
- dabei zum kritischen Vergleich von Theorie und Phänomenologie angeregt werden, insbesondere was die Klärung der Voraussetzung von Modellen sowie Arbeitsmethoden und die daraus resultierenden Grenzen ihrer Reichweite angeht

- dadurch die für die Chemikerin bzw. den Chemiker erforderliche Fähigkeit gefördert werden, das makroskopische Erscheinungsbild der Materie aus dem Verhalten und der Struktur von Atomen und Molekülen zu erklären
- die chemische Fachsprache entwickelt werden
- unterschiedliche Anfangsbedingungen der Studierenden ausgeglichen werden.

Die Studierenden sollen

- in elementarer Weise die Atomstruktur kennen lernen
- das Periodensystem der Elemente aus dem Atombau herleiten und chemische Eigenschaften anhand des Periodensystems diskutieren können, das Zustandekommen chemischer Bindungen qualitativ erklären, die verschiedenen Arten der chemischen Bindung unterscheiden können und die gebräuchlichen Schreibweisen für chemische Bindungen kennen
- die räumlichen Strukturen von Molekülen mit der Elektronenverteilung verbinden können, Typen zwischenmolekularer Wechselwirkung kennen und daraus die verschiedenen Erscheinungsformen der Materie verstehen lernen
- Bindungsverhältnisse, Aufbau und Eigenschaften fester Körper kennen lernen, das Verhalten von Ein- und Mehrkomponenten-Systemen beschreiben können
- auf quantenmechanischer Basis die Grundzüge verschiedener Arten der Spektroskopie verstehen lernen
- das chemische Gleichgewicht verstehen lernen und den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen berechnen können, mit Hilfe der chemischen Thermodynamik die Lage des Gleichgewichtes angeben und die Möglichkeit des Ablaufes eines Prozesses damit vorhersagen können, verschiedene Typen chemischer Reaktionen unterscheiden und angeben können, wovon Reaktionsgeschwindigkeiten abhängen
- im gesamten behandelten Gebiet die kritische Bewertung von Messverfahren und Daten sowie die bewusste Trennung von Beobachtung und Schlussfolgerung üben
- Nomenklatur und Maßeinheiten entsprechend den IUPAC-Regeln benutzen können
- stöchiometrisches Rechnen erlernen.

Anorganische Chemie

Die Grundausbildung in Anorganischer Chemie vermittelt zunächst die allgemeinen Prinzipien der Chemie und zeigt auf, wie die Vielfalt von Stoffen und Reaktionen durch die Anwendung von Gesetzmäßigkeiten in eine praktische Ordnung gebracht werden kann. Die Einführungsvorlesung "Experimentalchemie I" erläutert grundlegende Begriffe (wie Periodensystem und Atombau, Elemente und Verbindungen, Lösungen und Lösungsvorgänge, Chemische Gleichgewichte, einfache Thermodynamik und Kinetik, Stöchiometrie, Säure-Base-Reaktionen, Fällungs- und Komplexbildungsreaktionen, Redoxreaktionen)

und behandelt in Grundzügen die Chemie der Elemente (Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und wichtigste Verbindungen). Zur Veranschaulichung werden während der Vorlesung Versuche durchgeführt.

Die Teilvorlesungen des Zyklus "Spezielle Anorganische Chemie" konzentrieren sich auf die Anorganische Stoffkenntnis und –systematik, die Modelle der Chemischen Bindung und die Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften. Zudem werden die grundlegenden Reaktionsweisen anorganischer und metallorganischer Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente behandelt. Berücksichtigung finden dabei auch die metallorganische Katalyse sowie der technisch-chemische Anwendungsbezug der Anorganischen Chemie im umfassenderen Sinne. Wechselbeziehungen zwischen Chemie und Umwelt sowie Aspekte der Instrumentellen Analytik werden im Rahmen einer Wahlvorlesung besprochen. Zu allen Vorlesungen werden Übungen angeboten, in denen die Studierenden die Kenntnisse vertiefen und festigen.

In den Anorganisch-Chemischen Grund- und Hauptpraktika werden allgemeine experimentelle Arbeitstechniken, der Gang der quantitativen und qualitativen Analyse sowie präparative Synthesemethoden erlernt. Praktikumsbegleitende Seminare stellen die Verknüpfung zwischen den experimentellen Arbeiten und dem theoretischen Hintergrundwissen her.

Organische Chemie

In der Einführungsvorlesung „Organische Experimentalchemie“ werden alle wichtigen Verbindungsklassen (funktionelle Gruppen) und grundlegende Reaktionen sowie die grundlegenden Konzepte der statischen Stereochemie exemplarisch behandelt. Die Begleitvorlesung zum Grundpraktikum systematisiert bereits zuvor besprochene sowie neu hinzukommende Reaktionen. Im Vordergrund stehen Reaktionsmechanismen, Prinzipien der stereoselektiven Synthese sowie Methoden zur Aufklärung von Reaktionsmechanismen. Da überdies zu allen Vorlesungen Übungen angeboten werden, sollten die Studierenden am Ende des Grundstudiums in der Lage sein, die Synthese einfacher Verbindungen durch Einführung und Umwandlung funktioneller Gruppen zu planen und die Mechanismen zu erklären, nach denen die Reaktionen ablaufen. Im Organisch-Chemischen Grundpraktikum (Teil A und B) werden grundlegende experimentelle Fertigkeiten vermittelt. Hierzu gehören die Synthesen mit unterschiedlichem apparativen Aufwand, Aufarbeitungsvorgänge sowie analytische Untersuchungen. Hierbei soll auch die eindimensionale NMR-Spektroskopie zur Anwendung kommen, deren theoretischer Hintergrund in einer einführenden Veranstaltung vermittelt wird. In praktikumsbegleitenden Seminaren werden wichtige Grundlagen der Organischen Chemie, wie z. B. Stereochemie oder Stereoelektronische Effekte, vertieft und speziellere Reaktionstypen (z. B. Metallorganische Reaktionen) oder Substanzklassen (z.B. Biooligomere) anhand von Referaten vorgestellt.

Physikalische Chemie

Im Grundstudium werden die Studierenden in die quantitative Untersuchung von stofflichen Zuständen und deren Umwandlungen mittels physikalischer Methoden eingeführt.

Die wichtigsten mikroskopischen und makroskopischen Gesetzmäßigkeiten und Phänomene der Physikalischen Chemie werden vermittelt, ebenso Methoden zur Versuchsauswertung und Fehlerrechnung. Die thermodynamische Behandlung von Phasen-, chemischen und elektrochemischen Gleichgewichten bildet einen Schwerpunkt. Er wird durch statistisch-thermodynamische und reaktionskinetische Grundlagen ergänzt. Aufbau der Materie und physikalische Grundlagen der Spektroskopie stellen weitere Schwerpunkte des Grundstudiums dar, da sie Voraussetzung für ein vertieftes Verständnis moderner instrumenteller Analytik und physikalisch-chemischer Phänomene sind.

Physik

Mechanik: Kinematische und dynamische Beschreibung, Energie- und Impulserhaltung, Drehbewegung starrer Körper, beschleunigte Bezugssysteme, ruhende und strömende Flüssigkeiten und Gase.

Schwingungen und Wellen: Harmonische Schwingung und ihre Überlagerung, Zerlegung periodischer Vorgänge, Wellenausbreitung, Beugung und Interferenz, geometrische Optik, Dispersion.

Wärmelehre: Ideale und reale Gase, Zustandsänderungen, Transportvorgänge.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik, elektrische Feldgrößen und Maxwell'sche Gleichungen, Schwingkreis, elektromagnetische Wellen, Leitungsvorgänge.

Atomphysik: Bohrsches Atommodell, Röntgenstrahlung, Photoeffekt, Strahlungsgesetze.

Kernphysik: Aufbau des Atomkerns, Radioaktivität, Beschleuniger, Elementarteilchen.

Mathematik für Chemikerinnen und Chemiker

Teil I:

Reelle Zahlen, Ungleichungen, Kombinatorik, Vektoren im Anschauungsraum, Skalar- und Vektorprodukt, der Funktionsbegriff, elementare Funktionen, Umkehrfunktionen, Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, Taylorentwicklung, Funktionen von mehreren Veränderlichen, partielle Ableitungen, totales Differential, Kurvenintegrale, Flächenintegrale, Volumenintegrale, komplexe Zahlen, Eulersche Formel.

Teil II:

Matrizenrechnung, Determinanten, Gruppen, lineare Gleichungssysteme, lineare Vektorräume, lineare Operatoren, Eigenwertprobleme, Hauptachsentransformation, Folgen und Reihen, gewöhnliche Differentialgleichungen, Differentialgleichungssysteme, Vektoranalysis.

Computeranwendungen in der Chemie

Es sollen einfache Grundkenntnisse des Programmierens, Datenelemente eines Rechners, Darstellungen von Texten, ganzen Zahlen, reellen Zahlen und Graphiken; Hardwareaufbau von Rechnersystemen, Rechnernetze, Betriebssysteme, Anwendungsprogramme (Tabellenkalkulation, Datenbanken), spezifische Anwendungen in der Chemie vermittelt werden.

- (2) In den Pflichtveranstaltungen des **Hauptstudiums** werden folgende Lerninhalte vermittelt:

Anorganische Chemie

Die Fortgeschrittenenausbildung in Anorganischer Chemie vertieft und erweitert das im Grundstudium gewonnene Wissen und berücksichtigt auf der Grundlage physikalisch-chemischer Kenntnisse und unter Einbeziehung instrumentell-analytischer Methoden besonders neuere Forschungsrichtungen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sowohl anspruchsvolle synthetische Probleme eigenständig zu lösen als auch analytische und mechanistische Fragestellungen unter Verwendung eines breiten Spektrums moderner Untersuchungsmethoden zu bearbeiten. Hierzu werden (z.T. gemeinsam mit der Organischen Chemie) in einem dreiteiligen Vorlesungszyklus ("Methoden der Chemie I - III") die Grundlagen und Einsatzgebiete der verschiedenen Untersuchungstechniken – insbesondere von spektroskopischen und magnetischen Verfahren sowie Beugungsmethoden – vermittelt. Das Erlernete wird in Übungen vertieft und in einem Methodenpraktikum angewendet.

Im Rahmen des Hauptstudiums finden Vorlesungen zu zwei modernen Themenbereichen der Anorganischen Chemie – "Materialchemie" und "Bioanorganische Chemie" – mit dazugehörigen Übungen statt. Durch die Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten wird in einem Forschungspraktikum der Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten hergestellt. Die Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Sachverhalte üben die Studierenden in einem praktikumbegleitenden Seminar. Für ergänzende Studien werden Wahlvorlesungen angeboten, die auch eine Schwerpunktbildung ermöglichen.

Organische Chemie

Die aus dem Grundstudium bekannten Verbindungsklassen und Reaktionstypen werden vertiefend behandelt, in Konzepte eingebunden und durch neue und schwierigere Beispiele ergänzt. Der Zusammenhang von Struktur und Reaktivität bei organischen Molekülen soll mit dem Ziel verdeutlicht werden, die Studierenden zu befähigen, bei unbekanntem Verbindungen, unbekanntem Transformationen oder unbekanntem Reagenzien eigenständige Voraussagen über Eigenschaften und mögliche Reaktionen zu treffen. Realisiert wird dies mit einem Vorlesungskanon, der aus den Wahlpflichtvorlesungen „Naturstoff-

chemie“, „Heterocyclenchemie“, „Stereochemie“, „Synthesemethoden“ und „spezielle NMR-Spektroskopie“ sowie jeweils dazugehörigen Übungen besteht. Ergänzend wird ein Begleitseminar zum Organisch-Chemischen Praktikum durchgeführt, in dem auch auf den Umgang mit moderner Literatur Wert gelegt wird.

Im Organisch-Chemischen Praktikum (Fortgeschrittenenpraktikum) werden zunehmend forschungsähnliche Bedingungen geschaffen. Teil C beinhaltet den Einsatz fortgeschrittener analytischer Trenn- und Spektroskopiemethoden. Die Grundlagen zweidimensionaler NMR-Spektroskopie werden vermittelt und durch Übungen anhand von Substanzen vertieft, die u. a. im Organisch-Chemischen-Praktikum von den Studierenden experimentell bearbeiten werden. Die im Teil D darzustellenden Präparate entstammen teilweise der modernen chemischen Literatur und bedingen den Einsatz auch anspruchsvoller präparativer Methoden. Im Teil E wird an laufenden Forschungsarbeiten in den Arbeitskreisen mitgewirkt.

Physikalische Chemie

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium behandelten Themen vertieft und die dort erworbenen experimentellen und theoretischen Fähigkeiten erweitert. Ein Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zu befähigen, mit Hilfe physikalisch-chemischer Modellvorstellungen und geeignet gewählter Untersuchungsverfahren Lösungen chemischer Probleme zu finden. Diesem Ziel dient ein vertieftes Studium der Reaktionskinetik unter Berücksichtigung der elektrochemischen Kinetik. Darüber hinaus beschäftigen sich die Studierenden im Rahmen einer Wahlpflichtvorlesung näher mit Reaktionsdynamik, mit zwischenmolekularer Dynamik oder mit der physikalischen Chemie der kondensierten Materie. Spektroskopische und reaktionskinetische Methoden, Beugungstechniken sowie die modernen Methoden der Datenverarbeitung stellen wichtige Schwerpunkte im Hauptstudium dar.

Biomolekulare Chemie

Aufbau der prokaryontischen und eukaryontischen Zelle, Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle, Grundzüge des Stoffwechsels, der Genetik und Regulation, Mechanismen enzymatischer Reaktionen, Bioenergetik, Membranprozesse, wichtige Biosynthesewege von Sekundärmetaboliten, Anwendung biochemischer Prozesse in der Organischen Chemie, ausgewählte Wirkungsmechanismen pharmakologisch aktiver Naturstoffe.

Theoretische Chemie

Quantenmechanische Grundlagen, Elektronenstruktur von Atomen, Variationsrechnung, Störungstheorie, Chemische Bindung, Gruppentheoretische Konzepte, Elek-

tronenstruktur zweiatomiger und mehratomiger Moleküle, Hartree-Fock-Verfahren, Elektronenkorrelation, Dichtefunktionaltheorie, Theoretische Reaktionsdynamik, Theoretische Molekülspektroskopie. Theorie der zwischenmolekularen Kräfte.

Praktikum: Lösung chemischer Probleme mit dem Computer.

Technische und Makromolekulare Chemie

Chemische Reaktionstechnik, Grundoperationen der chemischen Verfahrenstechnik, Technische Thermodynamik und Reaktionskinetik, Verweilzeitverhalten sowie Stoff- und Wärmebilanzen chemischer Reaktoren, Grundlagen der Wärmeübertragung, Wärmetauschapparate, Thermische Trennverfahren.

Konstitution, Konfiguration und Konformation von Makromolekülen, Synthesereaktionen von Makromolekülen: Polykondensation, radikalische Polymerisation, ionische Polymerisation und Polyinsertion; Molmassen und Molmassenverteilungen von Makromolekülen, spektroskopische Charakterisierung der Struktur von Polymeren, Thermodynamik von Polymerlösungen.

Praktikum für Technische und Makromolekulare Chemie

Toxikologie

In dieser Vorlesung werden die Studierenden mit den Grundlagen der Lehre von der Wirkung schädlicher Substanzen auf lebende Organismen vertraut gemacht. Die Zusammenhänge zwischen Exposition, Toxikokinetik, Toxikodynamik und toxischer Wirkung sowie daraus zu entwickelnde Risikobeurteilungen werden exemplarisch dargestellt; die Kenntnis der Giftwirkung besonderer Stoffklassen wird vermittelt.

Spezielle Rechtskunde

In dieser Vorlesung werden die Studierenden mit den Grundzügen der Gesetz- und Verordnungsgebung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union vertraut gemacht. Die Inhalte der wichtigsten Vorschriften im Bereich des Umwelt-, Chemikalien- und Gefahrstoffrechts sowie der Arbeitsschutzbestimmungen werden ihnen vermittelt.

Das Erlernen des sicheren Umgangs mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer sachgerechten Aufbewahrung und Entsorgung ist Bestandteil aller chemischen Praktika. Für alle Praktika in der Chemie ist die TRGS 526 "Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich" zugrunde gelegt. Vor der Ausführung eines Versuches wird überprüft, ob die Praktikantin bzw. der Praktikant über das notwendige sicherheitsgerechte Verhalten ausreichend informiert ist.

§ 10 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen der Fakultät für Chemie kann nur bescheinigt werden, wenn der Erfolg in geeigneter, dem Lehrinhalt angemessener Form nachgewiesen worden ist. Art und Umfang des Erfolgsnachweises (z.B. Klausur, Kolloquium, Vortrag, Versuchsprotokoll) werden von den verantwortlichen Hochschullehrern im Einklang mit der Studienordnung festgelegt; sie müssen bei Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt sein. Ist der Nachweis am Schluss der Lehrveranstaltung nicht ausreichend, so kann er durch eine entsprechende Prüfung, die spätestens am Beginn des folgenden Semesters liegen muss, nachträglich erbracht werden.
- (2) Wer auch bei dieser Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, muss in der Regel an der betreffenden Lehrveranstaltung nochmals teilnehmen. Bei Lehrveranstaltungen mit klarer Gliederung in stofflich abgegrenzte Abschnitte können die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer im Einzelfall die Wiederholung auf Teilabschnitte begrenzen.

§ 11 Prüfungen

Genauere Ausführungen enthält die Diplom-Prüfungsordnung für Chemie.

Grundstudium:

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll gemäß der geltenden Prüfungsordnung in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Abschluss des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann bei Nachweis des Praktikums-scheins vorgezogen werden.
- (2) In der Diplomvorprüfung sind Fachprüfungen in folgenden Fächern abzulegen:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Experimentalphysik

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung ist ein ordnungsgemäßes Grundstudium sowie die Vorlage von Übungs-, Klausur- und Praktikums-scheinen gemäß der gültigen Prüfungsordnung. Zum ordnungsgemäßen Grundstudium gehören die in den folgenden Tabellen aufgeführten Vorlesungen, Übungen, Klausuren und Praktika.

Für alle im folgenden aufgeführten Veranstaltungen ist in der Regel die Zulassung zum Chemiestudium Voraussetzung. Zusätzlich gilt:

Inhalt des ordnungsgemä- ßen Grundstudiums	Eingangsvoraussetzun- gen für die Veranstaltun- gen	Leistungsnachweise zu den Veranstaltungen

Vorlesungen (mit Übungen)		
Experimentalchemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie		
Einführung in die Physikalische Chemie		Kurztests, Abschlussklausur, Übungsaufgaben
Organische Experimentalchemie		Kurztests, Abschlussklausur
Spezielle Anorganische Chemie (Mit den Teilvorlesungen Struktur und Bindung der Nichtmetalle, Metallorganik und Katalyse)		jeweils Abschlussklausur oder -prüfung
Physikalische Chemie I (Chemische Thermodynamik)		Kurztests, Abschlussklausur, Übungsaufgaben
Physikalische Chemie II (Aufbau der Materie und physikalische Grundlagen der Spektroskopie)		Kurztests, Abschlussklausur, Übungsaufgaben
Mathematik für Chemikerinnen und Chemiker I		2 Klausuren
Mathematik für Chemikerinnen und Chemiker II		2 Klausuren
Computeranwendungen in der Chemie		Klausur
Experimentalphysik I für Chemiker		
Experimentalphysik II für Chemiker		Erfolgreiche Ausführung der Übungsaufgaben

Praktika	Eingangsvoraussetzungen	Leistungsnachweise
Praktischer Einführungskurs für Chemikerinnen und Chemiker (Anorganisch-Chem. Grundpraktikum)		Erfolgreiche Ausführung der Praktikumsaufgaben; Seminar, Abschlussklausur
Anfängerpraktikum Physika-		Erfolgreiche Ausführung von

lische Chemie		7 Praktikumsaufgaben; Seminar
Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Teil A)	Praktischer Einführungskurs für Chemikerinnen und Chemiker;	Erfolgreiche Ausführung der Praktikumsaufgaben; 2 Zwischenklausuren
Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Teil B)	Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Teil A)	Erfolgreiche Ausführung der Praktikumsaufgaben; Abschlussklausur
Organisch-Chemisches Grundpraktikum mit den Bestandteilen Teil A: Teil B: Begleitvorlesung: Reaktionsmechanismen NMR-Spektroskopie (Methoden der Chemie I)	Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Nach Absprache mit dem/der Praktikumsleiter/in kann hiervon abgewichen werden); Organische Experimentalchemie, Organisch-Chemisches Grundpraktikum (Teil A)	Erfolgreiche Ausführung der Praktikumsaufgaben: Grundoperationen, 4 Präparate 15 Präparate mit Reaktionskontrolle incl. NMR, 1 Seminarvortrag im Begleitseminar; 10 Klausuren Abschlussklausur Abschlussklausur (zur Diplomprüfung vorzulegen)
Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum	Übungsscheine: 1.) Einführung in die Physikalische Chemie 2.) Physikalische Chemie I 3.) Mathematik I (Regelfall)	Erfolgreiche Ausführung von 12 Praktikumsaufgaben; Zwischenkolloquium, Abschlusskolloquium
Physikalisches Praktikum für Chemikerinnen und Chemiker		Erfolgreiche Ausführung von 20 Praktikumsaufgaben; 2 Klausuren

Hauptstudium:

- (1) Die Diplomprüfung umfasst
- die Fachprüfungen
 - die Diplomarbeit

Die Diplomprüfung wird in der Regel im 10. Fachsemester abgeschlossen.

- (1) Zur Diplomprüfung sind folgende Fachprüfungen abzulegen:
- Anorganische Chemie,

- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Wahlpflichtfach: Biomolekulare Chemie, Technische und Makromolekulare Chemie oder Theoretische Chemie. Auf begründeten Antrag können andere Fächer gewählt werden. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

- (1) Die Fachprüfungen sind nach der Anfertigung der Diplomarbeit abzulegen. Die Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate, auf Antrag ist eine Verlängerung um bis zu 3 Monate möglich. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist ein ordnungsgemäßes Hauptstudium sowie die Vorlage von Übungs-, Klausur- und Praktikumsscheinen gemäß der gültigen Prüfungsordnung.
- (3) Zum ordnungsgemäßen Hauptstudium gehören die in den folgenden Tabellen aufgeführten Vorlesungen, Übungen, Klausuren und Praktika.

Für alle im folgenden aufgeführten Veranstaltungen ist in der Regel die Diplomvorprüfung Voraussetzung. Zusätzlich gilt:

Inhalt des ordnungsgemäßen Hauptstudiums	Eingangsvoraussetzungen für die Veranstaltungen	Leistungsnachweise zu den Veranstaltungen
Vorlesungen		
Anorganische Strukturchemie (Mit den Teilvorlesungen: Methoden der Chemie II -Beugungsmethoden-, Chemie der Materialien)		Teilnahme an den Übungen, Abschlussklausur
Organische Chemie: Wahlpflicht I: (Naturstoffchemie, Heterocyclenchemie oder Synthesemethoden) Wahlpflicht II: (Stereochemie oder Spezielle NMR-Spektroskopie)		Teilnahme an zwei Übungen mit Abschlussklausuren Teilnahme an einer Übung mit Abschlussklausur
Physikalische Chemie III (Chemische Kinetik)		Kurztests, Abschlussklausur, Übungsaufgaben

Wahlpflichtvorlesung Physikalische Chemie (Elektronenspektroskopie und Reaktionsdynamik, Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik, Physikalische Chemie der kondensierten Materie)		Kurztests, Abschlussklausur, Übungsaufgaben
Toxikologie für Studierende der Chemie		Abschlussklausur
Spezielle Rechtskunde für Chemikerinnen und Chemiker		Abschlussklausur

Praktika	Voraussetzungen	Leistungsnachweise
Anorganisch-Chemisches Praktikum II mit den Bestandteilen: Forschungs-Praktikum* Begleitvorlesungen: Bioanorganische Chemie, Methoden der Chemie III (Elektronenspektroskopie, Magnetismus in der Chemie und Massenspektrometrie, 1-D-NMR und 2-D-NMR in der Anorganischen Chemie)		Erfolgreiche Ausführung der Praktikumsaufgaben inner- halb von 6 Wochen in einem Anorganisch-Chemischen Arbeitskreis, 1 Seminarvor- trag im Begleitseminar, Ab- schluss- kolloquium Teilklausuren
Methodenpraktikum	Methoden der Chemie I - III	

Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum	Chemische Kinetik	1 Seminarvortrag vor Beginn des praktischen Teils, Erfolgreiche Ausführung von 10 Praktikumsaufgaben, 2 Wochen in einem Arbeitskreis mit Vortrag, Zwischenkolloquium, Abschlusskolloquium
Organisch-Chemisches Praktikum (Teil C, D und E) Teil C		Testat über qualitative Analyse eines 4-Stoffgemisches durch chromatographische Trennung und spektroskopische Methoden (einschließlich 2-D-NMR)

* Alternativ dazu kann das Forschungspraktikum auch zu einem längerfristigen Projekt in einem Arbeitskreis mit Integration in der Gruppe ausgebaut werden. Bewerbungen direkt bei den Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter. Ein Arbeitsplan ist vorzulegen, wobei das Projekt nicht zwingend abgeschlossen werden muss.

Praktika	Voraussetzungen	Leistungsnachweise
Teil D (Wer mit Teil D begonnen hat, kann nicht parallel ein anderes Fortgeschrittenen-Praktikum beginnen)		Testat über die Synthese von mehrstufigen organisch-chemischen Präparaten (10 Stufen), Testat über eine Literatursuche, Zwischenkolloquium
Teil E (Wer mit Teil E begonnen hat, kann nicht parallel ein anderes Fortgeschrittenen-Praktikum beginnen)	Zwischenkolloquium zu Teil D	Testat über die Synthese von mehrstufigen Forschungspräparaten (7 Stufen) Seminarvortrag im Begleitseminar Abschlusskolloquium für die Teile C - E

Wahlpflichtfach	Voraussetzungen	Leistungsnachweise
Biomolekulare Chemie: Biomolekulare Chemie I Biomolekulare Chemie II Praktikum	Biomolekulare Chemie I	Abschlussklausur Erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, Seminarvortrag, Abschlussprüfung
Theoretische Chemie: Theoretische Chemie I Theoretische Chemie II oder Theorie der Molekülspektroskopie oder Theoretische Reaktionsdynamik Praktikum	Theoretische Chemie I	Abschlussklausur Erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, Seminarvortrag, Abschlussprüfung

Wahlpflichtfach	Voraussetzungen	Leistungsnachweise
Technische und Makromolekulare Chemie: Technische Chemie I Technische Chemie II oder Makromolekulare Chemie I Praktikum	Technische Chemie I	Klausur Erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, Seminarvortrag, Abschlussprüfung

Diplomarbeit	Diplom-Vorprüfung Vorlage der Übungs- und Praktikumsscheine aller Pflichtveranstaltungen (s. Anlage 4 der Diplomprüfungsordnung)	
--------------	--	--

Für alle Praktika in der Chemie ist die TRGS 526 "Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich" zugrunde gelegt. Vor der Ausführung eines Versuches wird überprüft, ob die Praktikantin

bzw. der Praktikant über das notwendige sicherheitsgerechte Verhalten ausreichend informiert ist. Dies schließt die vor dem Vordiplom vermittelten Kenntnisse aus Sicherheitsgründen ein.

- (6) Alle Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl abgehalten werden. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen kann der Praktikumsleiter durch eine Eingangsklausur treffen. Losverfahren sind hierbei ausgeschlossen.

§ 12 Selbst- und Fernstudium

Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika und Seminare vorbereiten. Ein Fernstudium ist derzeit nicht möglich.

§ 13 Auslandsstudium, Lehrveranstaltungen anderer Studienfächer und deren Anrechnung, Studienfach-Wechsel

Die Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, geht aus der Diplomprüfungsordnung hervor.

§ 14 Studienberatung

- (1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Göttingen durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung in der Fakultät für Chemie durch das Dekanat in allgemeinen Studienfragen und in fachspezifischen Angelegenheiten durch Vertreter der Institute statt. Auskunft hierzu erteilt das Dekanat. Zusätzlich stehen Vertreter der Fachschaft für Beratung zur Verfügung. Es wird empfohlen sich vorher unter

www.chemie.uni-goettingen.de

zu informieren.

- (2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- bei Studienbeginn
 - vor wichtigen Studienabschnitten
 - nach nichtbestandenen Prüfungen
 - im Fall deutlich zu hoher Semesterzahlen
 - im Falle von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
 - bei einem beabsichtigten Auslandsstudium
 - vor der Wahl der Schwerpunkte
 - im Fall einer Schwangerschaft.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden verbindlich werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung mit dem Chemiestudium beginnen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.
- (1) Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 für die ab diesem Zeitpunkt immatrikulierten Erstsemester in Kraft. Die Umsetzung dieser Studienordnung ist mit dem Sommersemester 2007 vollständig abgeschlossen.

Erläuterung zur Studienordnung zum Diplomstudiengang „Chemie“ an der Fakultät für Chemie

1.) Wissenschaftliche und berufspraktische Ziele

Mit dem Zusammenwachsen Europas gilt es, den Studierenden Kenntnisse zu vermitteln, die bei ihrer zukünftigen Tätigkeit - sei es in der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung oder im betrieblichen Alltag - ebenso die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben bilden, wie bei einer möglichen Fortbildung zum akademischen Lehrer und Forscher. Auf all diesen Feldern muss die Ausbildung der Absolventen dem Vergleich mit jener in den europäischen Partnerländern standhalten können, damit ihre berufliche Zukunft gesichert erscheint. Die Bedeutung und Inhalte der einzelnen dafür notwendigen Lehrveranstaltungen sind in den §§ 5, 6, 8 und 9 der Studienordnung ausführlich dargestellt.

2.) Die Lehrveranstaltungen: Vorgaben und Ziele

Eine wesentliche Aufgabe der Studienordnung ist es, den Studierenden beim Wechsel von den allgemeinbildenden oder fachorientierten höheren Schulen an die Universität einen konsistenten Aufbau ihres Wissens und ihrer praktischen Fähigkeiten im Einklang mit den sicherheitstechnischen Notwendigkeiten und gesetzlichen Vorschriften für ihre Tätigkeit als Chemikerinnen und Chemiker zu ermöglichen. Demnach sind die einzelnen Lehrveranstaltungen so ausgelegt, dass sie inhaltlich und didaktisch aufeinander aufbauen, wobei die zu erbringenden Leistungsnachweise dazu dienen, Wissenslücken, die zu mangelndem Verständnis bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungen und Sicherheitsrisiken bei der Arbeit in den Laboratorien führen, möglichst auszuschließen. Im Hinblick auf ein zeitlich begrenztes Studium ist es nötig, die in der Studienordnung und der beigefügten Anlage angebotenen Lehrveranstaltungen in den angegebenen Semestern zu absolvieren. Die notwendige intensive Betreuung in den Übungen und Praktika durch alle Institute einerseits und die zeitlich vorgesehene Vor- und Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden andererseits sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums im vorgesehenen Zeitrahmen. Im Grundstudium wird das für alle verbindliche Basiswissen vermittelt. Im Hauptstudium sind die Wahlmöglichkeiten naturgemäß größer und sollen den Studierenden entsprechend ihren Interessenlagen und zu wählenden Diplomarbeitsthemen die Möglichkeit zur Wissensvertiefung bieten.

3.) Lehrangebot zur weiteren Qualifikation

Das Diplomstudium Chemie bietet die Grundlage für eine vertiefende Ausbildung durch eine Doktorarbeit (Aufbaustudium) und begleitende Lehrveranstaltungen, die von den Hochschullehrern angeboten werden (wie Spezialvorlesungen, Mitarbeiter- und Fortgeschrittenen-Seminare, Graduiertenkollegs, Veranstaltungen im Rahmen der Institutskolloquien und fächerübergreifende Vortragsveranstaltungen sowie entsprechende Veranstaltungen anderer Fakultäten, z.B. der Physik, Biologie und Mineralogie) und jeweils im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind. Diese Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, aktuelle Forschung und Lehrmethodik kennen zu lernen und so Kenntnisse auf hohem Niveau für die spätere eigenständige Arbeit zu erwerben.

Anhang

Studienplan

Der im folgenden aufgeführte Studienplan ist als Orientierungshilfe gedacht, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss in der Regelstudienzeit von 10 Semestern möglich ist. Soweit die Eingangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses zulassen, sollen die Studierenden den Ablauf ihres Studiums selbst gestalten. Dies gilt vor allem für das Hauptstudium, wo eine größtmögliche Flexibilität im Studienablauf gegeben ist.

Als zusätzliches Angebot hat die Fakultät einen Musterstundenplan zusammengestellt, der auf der Homepage der Fakultät einzusehen ist. Dieser Stundenplan wird vor jedem Semester auf seine Durchführbarkeit überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Er ist deshalb nicht Bestandteil dieser Studienordnung.

V = Vorlesung

PS = Proseminar

Ü = Übungen

	Stunden	Voraussetzungen	angeboten im	Bemerkungen
1. Semester Studienbeginn im Wintersemester				
Experimentalchemie I (AC)	4 SWS V, 1 SWS U		WS	
Einführung in die Physikalische Chemie	2 SWS V, 1 SWS U		WS, SS	
Mathematik für Chemiker I	4 SWS V, 2 SWS U		WS	
Experimentalphysik für Chemiker I	4 SWS V		WS	
Computeranwendungen für Chemiker	1 SWS V, 1 SWS U		WS, SS	
Anorganisches Grundpraktikum*	5 SWS, 1 SWS U		WS	
Einführungspraktikum Phys. Chemie	4 SWS mit Übungen		WS, SS	
2. Semester				
Chemische Thermodynamik	2 SWS V, 1 SWS PS, 1 SWS U		WS, SS	
Experimentalchemie II (OC)	4 SWS V, 1 SWS U		SS	
Experimentalphysik für Chemiker II	2 SWS V, 1 SWS U		SS	
Mathematik für Chemiker II	2 SWS V, 2 SWS U		SS	
Umweltchemie und instrumentelle Analytik	2 SWS V		SS	Wahlvorlesung
Organisch-Chemisches Grundpraktikum A	3 SWS, 1 SWS U		SS	
Physikpraktikum	4 SWS		WS, SS	

*Es wird ein Wiederholungskurs (2 Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

	Stunden	Voraussetzungen	angeboten im	Bemerkungen
3. Semester				
Struktur und Bindung der Nichtmetalle	2 SWS V, 1 SWS Ü		WS, SS	
Aufbau der Materie und physikalische Grundlagen der Spektroskopie	2 SWS V, 1 SWS PS, 1 SWS Ü		WS, SS	
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	10 SWS	PC I, Mathe I, PC 0 Praktikum	WS, SS	
Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Teil A)	13 SWS, 2 SWS Ü	AC Grund, OC Grund A	WS, SS	
Anorganisch-Chemisches Praktikum I (Teil B)	6 SWS, 1 SWS Ü	AC Praktikum I (Teil A)	WS, SS	
4. Semester				
Metallorganik und Katalyse	1.5 SWS V, 0.5 SWS Ü		WS, SS	
OC Begleitvorlesung	3 SWS V, 2 SWS Ü		WS, SS	
Methoden der Chemie I	1 SWS V, 1 SWS Ü		WS, SS	dreiwöchige Blockveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit, nachmittags
Organisch-Chemisches Grundpraktikum B	9 SWS, 2 SWS Ü	Experimentalkemie II, OC A-Praktikum, AC 0, AC I*	WS, SS	

* Nach Absprache mit dem/der Praktikumsleiter/in kann hiervon abgewichen werden.

	Stunden	Voraussetzungen	angeboten im	Bemerkungen
5. Semester				
Spezielle Rechtskunde für Chemiker	1 SWS V		WS	
Chemie der Materialien	1.5 SWS V, 0.5 SWS Ü		WS	
Methoden der Chemie II	2 SWS V, 1 SWS Ü		WS	
Chemische Kinetik	2 SWS V, 1 SWS PS, 1 SWS Ü		WS	
Wahlpflichtvorlesung Organische Chemie	2 SWS, 1 SWS Ü		WS	Es werden verschiedene Vorlesungen angeboten
Organisch-Chemisches Praktikum C, D	20 SWS, 4 SWS Ü		WS, SS	Teil D: ganzjährig
Organisch-Chemisches Praktikum E				in den Abteilungen
6. Semester				
Bioorganische Chemie	1.5 SWS V, 0.5 SWS Ü		SS	
Methoden der Chemie III	2 SWS V, 1 SWS Ü		SS	
Wahlpflichtvorlesung Physikalische Chemie	2 SWS V, 1 SWS PS, 1 SWS Ü		SS	Es werden verschiedene Vorlesungen angeboten
Wahlpflichtvorlesung Organische Chemie	2 SWS V, 1 SWS Ü		SS	siehe oben
Anorganisch-Chemisches Forschungspraktikum oder Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	17 SWS, 2 SWS Ü bzw. 24 SWS mit Seminar	Für PC: Chemische Kinetik	WS, SS	Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit, Seminarbesuch vor dem Praktikum in der Vorlesungszeit

	Stunden	Voraussetzungen	angeboten im	Bemerkungen
7. Semester				
Toxikologie für Studierende der Chemie	2 SWS V		WS	
Viertes Fach, Vorlesung	2 SWS V, 1 SWS Ü		WS	
Anorganisch-Chemisches Forschungspraktikum oder Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	17 SWS, 2 SWS Ü bzw. 24 SWS mit Seminar	Für PC: Chemische Kinetik	WS, SS	Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit, Seminarbesuch vor dem Praktikum in der Vorlesungszeit siehe oben
Wahlpflichtvorlesung Organ. Chemie	2 SWS V, 1 SWS Ü			
8. Semester				
Viertes Fach, Vorlesung	2 SWS V		SS	
Wahlpflichtvorlesung Organische Chemie	2 SWS V, 1 SWS Ü		SS	siehe oben
Wahlpflichtvorlesung Spezielle NMR	2 SWS V			siehe oben
Praktikum viertes Fach	9 SWS		WS, SS	
Methodenpraktikum Anorganische Chemie	4 SWS		WS, SS	Blockkurs, 2-3 Wochen, halbtägig
9. Semester				
Qualifizierungsphase:		Wahlvorlesungen, Auslandsaufenthalt, Industriepraktika usw.		
10. Semester				
	Diplomarbeit			
Diplomprüfung				
Vorlesung: Methoden der Chemie I - III I. NMR-Spektroskopie II. Strukturbestimmung mit Beugungsmethoden, einschl. Strukturkurs III. Elektronen-Spektroskopie, Magnetische Methoden, Massenspektroskopie, NMR-Spektroskopie				

Der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie hat am 11.06.2002 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG a. F. die Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie beschlossen, welche hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten vom 02.08.2002 bekannt gemacht wird:

**Studienordnung
für den Bachelor- und den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung für die Studiengänge Forstwissenschaften und Waldökologie an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Prüfungsordnung – Studienordnung – Praktikumsordnung - Studienplan

- (1) Die Prüfungsordnung regelt
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen und deren Wiederholung;
 - die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen;
 - das Prüfungsverfahren;
 - die Prüfungsanforderungen sowie den Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Studienordnung beschreibt die Ziele, Inhalte und den Verlauf des Studiums.
- (3) Die Praktikumsordnung (Anlage der Studienordnung) beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf der studienbegleitenden Praktika.
- (4) Der Studienplan enthält Empfehlungen für den zeitlichen Ablauf und die sachgerechte Gestaltung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit. Er wird durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Studiendauer

Beide Studiengänge ermöglichen berufsqualifizierende Abschlüsse:

Der Bachelorgrad wird in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern, der Mastergrad in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern erlangt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt planmäßig zum Wintersemester. Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss. Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die durch Aushang und im Internet (www.uni-forst.gwdg.de) bekannt gegeben werden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Formale Voraussetzung für das Bachelorstudium der Forstwissenschaften und Waldökologie ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie begünstigen besonders in der Anfangsphase den Studien-erfolg. Englische Sprachkenntnisse sind für das Masterstudium im Schwerpunkt „Tropical and International Forestry“ erforderlich, da die Lehrveranstaltungen in Englisch durchgeführt werden. In den anderen Schwerpunkten erleichtern englische Sprachkenntnisse das Studieren, da weitere Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden. Außerdem ist die Erschließung englischsprachiger Literatur unerlässlich.

Die Zulassung zum Masterstudium regelt die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang“. In der Regel ist die erfolgreiche Ableistung eines Bachelorstudiums notwendig. Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachfremden Abschluss kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudium mit besonderen Auflagen erteilen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium der Forstwirtschaft müssen Prüfungen in den für einen forstwissenschaftlichen Bachelorabschluss an der Universität Göttingen erforderlichen Fächern nachholen, die sie noch nicht durch Prüfung abgeschlossen haben.

§ 6 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Forstwissenschaftlerin oder Forstwissenschaftler in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor und soll zur Berufsbefähigung führen.
- (2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu qualifizierten, kritischen und verantwortungsbewussten Forstwissenschaftlerinnen und Forstwissenschaftlern, die zu lebenslanger eigenverantwortlicher Weiterbildung und selbständiger Weiterentwicklung ihres Faches befähigt sind. Dazu müssen die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen (siehe § 7) die theoretischen Grundlagen erarbeiten. Die an wichtigen Beispielen dargestellten Ergebnisse und Methoden sollen sie selbständig auf neue Anwendungsbereiche übertragen können. In Seminaren, Übungen, Projekten und Praktika sollen die Studierenden sowohl die selbständige Arbeit als Einzelne als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden erlernen. In der Verflechtung von naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen wird den Studierenden exemplarisch die breitgefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise von Forstwissenschaftlern und Forstwissenschaftlerinnen nahegebracht.
- (3) Durch das Bachelorstudium sollen die Studierenden die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernen, um auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissen-

schaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung arbeiten zu können. Insbesondere bildet es die Grundlage für weiterführende Studien (Master-, Promotionsstudium).

- (4) Durch das Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung erwerben.
- (5) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß Bachelor- und Master-Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung die Grade:
- Bachelor of Science (B. Sc.)
 - Master of Science (M. Sc.)

§ 7 Studieninhalte

In den Bachelor- und Master-Studiengängen Forstwissenschaften und Waldökologie sind folgende Fächer vertreten:

- Mathematische Grundlagen für Forstwissenschaften und Waldökologie (Mathematik)
- Physikalische Grundlagen für Forstwissenschaften und Waldökologie (Physik)
- Chemische Grundlagen für Forstwissenschaften und Waldökologie (Chemie)
- Wildbiologie / Jagdkunde (mit dem Wahlpflichtfach Jagdtechnik)
- Bioklimatologie
- Forstbotanik, bestehend aus den Teilfächern:
 - Forstbotanik / Baumphysiologie
 - Technische Mykologie / Forstpathologie
- Forstzoologie / Waldschutz
- Forstrecht
- Forstliche Biometrie / Angewandte Informatik
- Ökopedologie, bestehend aus den Teilfächern:
 - Ökopedologie / Gemäßigte Zonen
 - Ökopedologie / Tropen und Subtropen

- Forstplanung, bestehend aus den Teilfächern:
 - Forstplanung / Waldwachstum
 - Waldmessenlehre / Fernerkundung
- Naturschutz / Landschaftspflege
- Forstliche Arbeitswissenschaft / Verfahrenstechnologie
- Forstgenetik / Forstpflanzenzüchtung
- Volkswirtschaftslehre / Forstliche Marktlehre
- Waldbau, bestehend aus den Teilfächern:
 - Waldbau / Ökologische Grundlagen
 - Waldbau / Gemäßigte Zonen
 - Waldbau / Tropen und Subtropen
- Holzbiologie / Holztechnologie, bestehend aus den Teilfächern:
 - Holzbiologie / Holzprodukte
 - Holzchemie / Holztechnologie
- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forst- und Naturschutzpolitik / Forstgeschichte

In Mathematik, Physik und Chemie werden vornehmlich die für die Problemstellungen der Forstwissenschaften und Waldökologie notwendigen Kenntnisse angeboten.

§ 8 Studienabschnitte

- (1) Das Bachelorstudium enthält insgesamt 108 Semesterwochenstunden (SWS) an Pflichtveranstaltungen und 8 SWS an Wahlpflichtveranstaltungen sowie eine mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb in der Regel im 3. Semester. Das Bachelorstudium enthält die Anfertigung einer Bachelorarbeit und wird nach dem erfolgreichen Absolvieren aller studienbegleitenden Fachprüfungen und der Studienleistungen in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen.
- (2) Das viersemestrige Masterstudium gliedert sich in ein Studium mit insgesamt 70 SWS (davon je nach Schwerpunkt 42 bis 46 SWS Pflichtveranstaltungen und entsprechend 28 bis 24 SWS Wahlpflichtveranstaltungen) und ein weiteres dreimonatiges Berufspraktikum in einer frei zu wählenden Einrichtung in der vorlesungsfreien Zeit. Das letzte Semester dient überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit. Die Fachprüfungen des Masterstudiums werden ebenfalls studienbegleitend erbracht.
- (3) Näheres zu den Berufspraktika regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen, Seminare, Kolloquien / Vortragsveranstaltungen, Übungen, Praktika und Projekte.
- (2) Unter Projekt wird eine Lehrveranstaltung verstanden, in der die Studierenden unter Anleitung fachübergreifend in Kleingruppen nach einem gemeinsam abgestimmten Vorgehen begrenzte, aber komplexe Aufgaben in etwa 6 bis 10 SWS bearbeiten, dokumentieren und mit einem Werk (siehe § 13 Abs. 3) abschließen.
- (3) Die Fakultät bietet Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen an. Pflichtveranstaltungen sind die für alle Studierenden verbindlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Wahlpflichtveranstaltungen sind die gem. § 10 wählbaren Lehrveranstaltungen. Wahlveranstaltungen sind freiwillige nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen, die der Abrundung des Studiums dienen.
- (4) Zur Vereinfachung der Lehre und der Prüfungen sollen Module aus mehreren, inhaltlich zusammengehörenden Einzelveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von i.d.R. 4 bis 6 SWS gebildet werden. Sie stellen Lehr- und Prüfungseinheiten dar, die sich über mehrere Fächer und Semester erstrecken können. Im Regelfall sollten sie sich jedoch nur über ein Semester erstrecken.

§ 10 Ablauf des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium werden Basiswissen und grundlegende Methodik sämtlicher in § 7 aufgeführten Fächer studiert, soweit es für das Grundverständnis forstwissenschaftlicher und waldökologischer Fragestellungen notwendig ist. Neben den Pflichtveranstaltungen müssen 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie oder aus dem anderer Fakultäten studiert werden. Das Pflichtlehrkontingent mit im Mittel 22 SWS und die Wahlpflichtstunden sind so niedrig ausgelegt, dass daneben Zeit bleibt, Veranstaltungen aus dem Wahlbereich, auch von anderen Fakultäten, zu besuchen. Für einige Schwerpunkte des Masterstudiums (z.B. Holzbiologie und Holztechnologie, Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung, Tropical and International Forestry) werden spezielle Empfehlungen gegeben (siehe Studienplan).
- (2) Im Masterstudium werden die Studierenden exemplarisch an vertieftes Wissen und aktuelles wissenschaftliches Arbeiten herangeführt. Das erarbeitete Wissen wird in projektbezogenen Lehrveranstaltungen auf die Lösung fachübergreifender Fragestellungen angewandt. Das Masterstudium ist in fünf berufsfeldbezogene Schwerpunkte gegliedert. Die Studierenden melden sich mit der Zulassung zum Masterstudium zu einem der fünf Schwerpunkte an. Ein nachträglicher Wechsel des Schwerpunktes ist auf Antrag möglich. Die Studierenden können unter den folgenden fünf Schwerpunkten wählen:

- *Forstbetrieb und Waldnutzung*
Bevorzugte Berufsfelder: Öffentliche Forstverwaltungen, Privatforstbetriebe, forstliche Dienstleistungsunternehmen und angrenzende Bereiche.
 - *Naturschutz und Waldökologie*
Bevorzugte Berufsfelder: Naturschutzbehörden, Planungs- und Beratungsunternehmen, Forstverwaltungen.
 - *Holzbiologie und Holztechnologie*
Bevorzugte Berufsfelder: Sägeindustrie, Holzwerkstoffindustrie, Chemische Industrie (Bindemittelindustrie), Zellstoff- und Papierindustrie, Holzhandel, Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, Holzforschung (insb. Holzbiotechnologie).
 - *Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung*
Bevorzugte Berufsfelder: Planungs- und Beratungsbüros, Forst-, Naturschutz- und andere Verwaltungen, Wissenschaft, Systemanalyse und Informationsverarbeitung, Dienstleistungssektor und Industrie.
 - *Tropical and International Forestry* (in englischer Sprache)
Bevorzugte Berufsfelder: Internationale Forstorganisationen, Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Holzfirmen, Forstverwaltungen.
- (3) Durch die Zusammenstellung des Wahlpflichtkontingents kann ein individuelles Ausbildungsprofil gestaltet werden. Als Wahlpflichtveranstaltungen stehen sämtliche Pflichtveranstaltungen aus den jeweils anderen Schwerpunkten zur Verfügung. Darüber hinaus werden von der Fakultät weitere für das Masterstudium zugelassene Wahlpflichtveranstaltungen angeboten. Schließlich können auf Antrag Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der gesamten Universität oder auch anderer Universitäten für das Wahlpflichtkontingent angerechnet werden, wenn sie der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Auch vollständige Nebenfächer anderer Fakultäten können auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen im Wahlpflichtfach Jagdtechnik sind auf den geforderten Wahlpflichtbereich des Bachelor- und Masterstudiums nicht anrechenbar.

§ 11 Besondere Bedingungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst (Referendarzeit)

- (1) Forstverwaltungen des Bundes und der Länder verlangen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der höheren Forstlaufbahn (Referendarzeit) neben dem Master- oder Diplomabschluss die erfolgreiche Ableistung der Jägerprüfung. Die Bedingungen der Jägerprüfungen der Bundesländer können auch dadurch erfüllt werden, dass im Bachelorstudium das Wahlpflichtfach Jagdtechnik absolviert wird. Das Bachelorzeugnis und das Zusatzzeugnis

über das bestandene Wahlpflichtfach Jagdtechnik berechtigen – genau wie ein Jägerprüfungszeugnis – dazu, bei der Unteren Jagdbehörde den ersten Jagdschein zu lösen.

- (2) Forstverwaltungen des Bundes und der Länder verlangen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die höhere Forstlaufbahn (Referendarzeit), im Rahmen des Masterabschlusses als Ergänzung zu den jeweiligen Pflichtveranstaltungen je nach gewähltem Schwerpunkt folgende Fächer im Wahlpflichtbereich mindestens mit der nachfolgenden Semesterwochenstundenzahl zu belegen:

1. *Forstbetrieb und Waldnutzung*

keine Auflagen

2. *Naturschutz und Waldökologie*

Forstplanung	2,0 SWS
Forstliche Arbeitswissenschaft / Verfahrenstechnologie	2,0 SWS
Waldbau / Gemäßigte Zonen	2,0 SWS
Holzbiologie / Holztechnologie	2,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	4,0 SWS

3. *Holzbiologie und Holztechnologie*

Ökopedologie / Gemäßigte Zonen	2,5 SWS
Forstplanung	2,0 SWS
Naturschutz / Landschaftspflege	2,0 SWS
Waldbau / Gemäßigte Zonen	4,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	2,0 SWS

4. *Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung*

Forstplanung	2,0 SWS
Forstliche Arbeitswissenschaft / Verfahrenstechnologie	2,0 SWS
Waldbau / Gemäßigte Zonen	2,0 SWS
Holzbiologie / Holztechnologie	2,0 SWS

5. *Tropical and International Forestry*

Forstplanung	2,0 SWS
Naturschutz / Landschaftspflege	2,0 SWS
Waldbau / Gemäßigte Zonen	2,0 SWS
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	2,0 SWS

Die genannten Semesterwochenstundenzahlen können aus dem Lehrprogramm der Fächer frei ausgewählt werden und müssen durch Prüfungen und Zeugnisnote nachgewiesen werden. Dies ist ohne Schwierigkeiten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs bis zum Masterabschluss möglich.

§ 12 Bachelorprüfung

Genauere Ausführungen enthält die Bachelor- und Masterprüfungsordnung für die Studiengänge „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Die Bachelorprüfung enthält 16 Fachprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden. Die Arten der Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen sind in § 8 der Prüfungsordnung geregelt. Außerdem ist eine Bachelorarbeit zu schreiben. Sämtliche Fachprüfungen und die Bachelorarbeit müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein. Zusätzlich sind 15 Studienleistungen (davon 5 als Prüfungsvorleistungen) im Pflichtbereich zu erbringen (siehe Studienplan Seite 3). Für die Wahlpflichtveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Das Wahlpflichtfach Jagdtechnik ist nicht anrechnungsfähig.

a) *Fachprüfungen:*

- Wildbiologie / Jagdkunde
- Bioklimatologie
- Forstbotanik
- Forstzoologie / Waldschutz
- Forstrecht
- Forstliche Biometrie / Angewandte Informatik
- Ökopedologie
- Forstplanung / Waldmesslehre
- Naturschutz / Landschaftspflege
- Forstliche Arbeitswissenschaft / Verfahrenstechnologie
- Forstgenetik / Forstpflanzenzüchtung
- Volkswirtschaftslehre / Forstliche Marktlehre
- Waldbau
- Holzbiologie / Holztechnologie
- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forst- und Naturschutzpolitik / Forstgeschichte

Studienleistungen:

- Bioklimatologie: - Leistungsnachweis in Physik (Einführung in die Grundlagen der Mechanik, Thermodynamik und Elektrodynamik in ihren Bezügen zu den Forstwissenschaften)
- Forstbotanik: - Leistungsnachweis über Formenkenntnisse von Gehölzen im Winterzustand (einschl. Herbarium)
- Leistungsnachweis über Formenkenntnisse von Gehölzen und Waldbodenpflanzen im Sommer (einschl. Herbarium)
- Leistungsnachweis in Forstpathologie über Formenkenntnisse von forstlichen Krankheitserregern und Schadbildern
- Forstzoologie / Waldschutz: - Leistungsnachweis über Formenkenntnisse von Forstinsekten (Sammlung und Klausur)
- Forstliche Biometrie / Angewandte Informatik: - Leistungsnachweis in Mathematik (Grundlagen der Analysis und Matrizenrechnung; Optimierungsaufgaben; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Anwendungen; Mathematische Modelle für die Forstwirtschaft; Grundlagen statistischer Methoden und Anwendungen)
- Leistungsnachweis in angewandter Informatik (DV-Anlagen, Netzwerke, Kommunikation, Software für forstliche Anwendungen)
- Leistungsnachweis über Räumliche Informationssysteme
- Ökopedologie: - Leistungsnachweis in Chemie (Einführung in die allgemeinen Grundlagen der Chemie als Basis für die Fächer Forstbotanik, Forstzoologie, Ökopedologie, Bioklimatologie und Forstgenetik)
- Leistungsnachweis in Ökopedologie I und II
- Forstplanung: - Leistungsnachweis in Vermessung und Fernerkundung
- Forstliche Arbeitswissenschaft / Verfahrenstechnologie: - Leistungsnachweis in Walderschließung
- Waldbau: - Leistungsnachweis zum Abschluss der Übungen (Standorts-, Vegetations- und Bestandes-Beschreibung und -Analyse, Baumartenwahl, Bestandesbehandlung, Bestandesdynamik einschl. Verjüngung)
- Holzbiologie / Holztechnologie: - Leistungsnachweis in der Holzkunde ausgewählter Baumarten
- Fachübergreifendes Seminar „Nachhaltige Entwicklung und Nutzung von Wald-ökosystemen“: - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Wenn das Wahlpflichtfach Jagdtechnik belegt wurde, sind zusätzlich noch folgende Studienleistungen abzulegen:

- Formenkenntnisse von Wildtieren
- Jagdliches Schießen
- Revierprüfung
- Jagdrecht

- (2) Die Bachelorarbeit kann in einem der 16 Fächer der Bachelorprüfung angefertigt werden. Die Arbeit umfasst etwa 20 Seiten; hierfür steht ein Zeitraum von acht Wochen zur Verfügung. Mit der Bearbeitung des Themas kann erst begonnen werden, wenn die betreffende Fachprüfung abgelegt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann dies auf Antrag bereits während der betreffenden Lehrveranstaltung geschehen. Die Ausgabe der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Alle Fachprüfungen und die Bachelorarbeit gehen in die Berechnung der Bachelornote mit der gleichen Gewichtung ein.

§ 13 Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen. Sämtliche Prüfungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.

- (1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die das Pflichtlehrgebiet des gewählten Schwerpunktes abdecken. Zur Verminderung des Prüfungsaufwandes sollen die Fachprüfungen möglichst in Form von Modulprüfungen, die sich über mehrere Lehrveranstaltungen erstrecken, zusammengefasst werden. Modulprüfungen werden von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen als Kollegialprüfungen oder Einzelprüfungen durchgeführt; dabei ist für jedes Modul ein Koordinator oder eine Koordinatorin zu benennen. Die Prüfungsleistungen können je nach Entscheidung der Prüfenden als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit und/oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden. Die Dauer der Prüfungen ist in § 8 Abs. 6 der Prüfungsordnung geregelt. Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekanntgegeben.
- (2) Weitere studienbegleitende Fachprüfungen in Form von Modul- oder Einzelprüfungen wie unter (1) beschrieben, die den Wahlpflichtbereich abdecken. Dabei ist das Wahlpflichtfach „Jagdtechnik“ nicht anrechnungsfähig.
- (3) Eine Projektarbeit. Das Thema der Projektarbeit sollte fachübergreifend sein und wird von den für das Projekt verantwortlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgegeben. Die Projektarbeit stellt im Regelfall eine Hausarbeit dar, die durch mindestens zwei Studierende

bearbeitet wird. Das Ergebnis wird anschließend im Rahmen der Lehrveranstaltung in einem Kolloquium vorgestellt und anteilig bewertet.

- (4) Eine Masterarbeit. In der Regel am Ende des Masterstudiums (im Normalfall nach Ablegung der Prüfungen gem. Abs. (1) bis (3)) ist das 4. Semester für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Eine Verlängerung um 3 Monate ist auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise möglich. Sie kann in deutscher oder – nach Zustimmung der Prüfenden – in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Zur Errechnung der Gesamtnote des Masterexamens wird ein Mittelwert aus folgenden Prüfungsleistungen unter Beachtung der genannten Gewichtungsfaktoren hergeleitet:
1. Note im Pflichtbereich nach Abs. (1) mit einem Gewicht von 40 %
 2. Note im Wahlpflichtbereich nach Abs. (2) mit einem Gewicht von 20 %
 3. Note der Projektarbeit nach Abs. (3) mit einem Gewicht von 10 %
 4. Note der Masterarbeit nach Abs. (4) mit einem Gewicht von 30 %

Die Noten für den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich stellen gewogene Mittelwerte der einzelnen Prüfungen dar. Dabei gehen die Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungen erstrecken, als Gewichtungsfaktoren ein.

§ 14 Selbst- und Fernstudium

Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Übungen und Seminare vorbereiten. Ein Fernstudium ist derzeit nicht möglich.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen deutschen Hochschulen oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, regelt die Bachelor- und Master-Prüfungsordnung.

Ein forstliches Studium an einer ausländischen Universität wird von der Fakultät gefördert. Bei vergleichbaren Lehrinhalten und Prüfungsanforderungen werden im Ausland mit Erfolg besuchte Lehrveranstaltungen auf das Studium in Göttingen angerechnet, sofern für die Studierende oder den Studierenden ein *Learning Agreement* zwischen den Partnerfakultäten vereinbart und ein benoteter Leistungsnachweis erbracht wurde. Näheres regeln die Bachelor- und Master-Prüfungsordnung und im Falle von Sokrates/Erasmus-Studierenden der ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission.

§ 16 Studienberatung

- (1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Göttingen durchgeführt wird, findet eine Studienfachberatung an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie durch die Institute und das Dekanat statt. Für Detailinformationen zu einzelnen Lehrveranstaltungen stehen die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Namen dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind, zur Verfügung.
- (2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
 - im Falle deutlich zu hoher Semesterzahlen
 - bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
 - bei einem geplanten Auslandsstudium
 - vor der Wahl eines der Schwerpunkte im Masterstudium.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten berät der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- (4) An der Fakultät besteht ein Mentorenprogramm für die Betreuung kleiner Gruppen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden verbindlich werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung mit dem Studium der Forstwissenschaften und Waldökologie beginnen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung beschreibt auf der Grundlage der Studienordnung für die Studiengänge Forstwissenschaften und Waldökologie an der Georg-August-Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalte und Verlauf des studienbegleitenden Praktikums.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

(1) Die Studierenden der Fakultät haben im Rahmen des Bachelorstudiums sowie des Masterstudiums jeweils die Ableistung einer dreimonatigen berufspraktischen Ausbildung nachzuweisen.

Im Regelfall, auf den die Studienordnung und der Studienplan ausgerichtet sind, wird

- im dritten Semester ein mindestens dreimonatiges Praktikum (im folgenden Teil 1 genannt) **bei einem Forstbetrieb nach § 5, Abs. 1** dieser Ordnung abgeleistet und
- im Masterstudium ein dreimonatiges Praktikum (im folgenden Teil 2 genannt) **bei einer ausbildenden Stelle nach § 5, Abs. 2** oder auch nach § 5, Abs. 1 dieser Ordnung abgeleistet.

(2) Eine Unterbrechung ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der ausbildenden Stelle zulässig. In diesem Fall ist die Fehlzeit nachzuholen. Anerkannte Fehlzeiten - einschließlich eventuell gewährter Urlaubstage - von insgesamt höchstens 10 Tagen in Teil 1 sowie von 10 Tagen in Teil 2 gelten nicht als Unterbrechung. In allen anderen Fällen führt eine Unterbrechung zur Nichtanerkennung des Praktikums. Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch den Praktikanten oder die Praktikantin sind von der ausbildenden Stelle der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie anzuzeigen.

(3) Der Praktikant oder die Praktikantin kann Fehlzeiten in Teil 1 bis zum Abschluss des Bachelorstudiums nachholen. Fehltage in Teil 2 des Praktikums können bis zum Abschluss des Masterstudiums nachgeholt werden.

§ 3 Voraussetzungen

Voraussetzung für das Praktikum ist in der Regel eine Immatrikulationsbescheinigung der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 4 Zugang

- (1) Der Zugang zur praktischen Ausbildung wird von den Studierenden bei den für die Ausbildung zuständigen Stellen gemäß § 5 beantragt. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz in einem von dem/der Studierenden gewünschten Ausbildungsbetrieb besteht nicht.
- (2) Die ausbildende Stelle schließt mit dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Vertrag ab. Es wird empfohlen, den Vertrag nach anliegendem Muster (Anhang 1) zu verwenden.

§ 5 Ausbildende Stellen

- (1) Ausbildende Stellen für Teil 1 des Praktikums sind inländische Forstbetriebe aller Waldbesitzarten, die von einer Person mit forstlichem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss geleitet werden, und die im Rahmen der ständig anfallenden Betriebsaufgaben eine vielseitige Ausbildung der Praktikanten und Praktikantinnen sichern. Teil 1 des Praktikums soll bei nur einem Forstbetrieb abgeleistet werden.
- (2) Ausbildende Stellen für Teil 2 des Praktikums sind Betriebe, Unternehmen, Behörden oder Verwaltungen im In- oder Ausland, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht.

§ 6 Ziele und Gestaltung des Praktikums

- (1) Das Praktikum soll dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Forstwirtschaft und in Branchen, welche die Forstwirtschaft berühren, geben.
- (2) Im Teil 1 des Praktikums soll der Praktikant bzw. die Praktikantin sich durch praktische Mitarbeit im Forstbetrieb vielseitige Kenntnisse in den vorkommenden Arbeiten aneignen. Darüber hinaus soll er/sie auch Einblick in die Aufgaben der Planung und Führung auf allen Ebenen des Forstbetriebs gewinnen. Die Leitung dieser praktischen Ausbildung obliegt dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin. Teilgebiete der Ausbildung können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen übernehmen, die für die Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen geeignet sind. Die genauere Gestaltung des Praktikums richtet sich hauptsächlich nach den jahreszeitlich gegebenen Betriebs- und Verwaltungsarbeiten. Um eine möglichst vielseitige Ausbildung zu gewährleisten, soll der Praktikant bzw. die Praktikantin nicht mehr als notwendig zu derselben Arbeit herangezogen werden.

- (3) Nach Möglichkeit soll der Praktikant bzw. die Praktikantin sowohl an einem walдарbeitstechnischen Lehrgang als auch an Exkursionen und Fachtagungen in der Region teilnehmen.
- (4) In Teil 2 des Praktikums sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten für mögliche Berufsfelder durch praktische Erfahrungen und Erwerb berufsbezogenen Wissens.
 - Kennenlernen von Berufsmöglichkeiten und Herstellen von Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern.
 - Evtl. Entwicklung eines Themas für die Masterarbeit im Zusammenhang mit dem Arbeitsgebiet der ausbildenden Stelle.

§ 7 Praktikumsbeauftragte

- (1) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen setzt Beauftragte für das Praktikum ein. Ihre Aufgabe ist die Beratung der Praktikanten und Praktikantinnen, um Konflikte und Probleme im Verlauf des Praktikums zu vermeiden.
- (2) Die Praktikumsbeauftragten beraten den Prüfungsausschuss bei der Anerkennung von Praktikumsleistungen.
- (3) Die Unterstützung der Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsstellen im Studienschwerpunkt (Teil 2) gehört zum Aufgabenbereich der Koordinatoren und Koordinatorinnen und Institute, die diesen Studienschwerpunkt gestalten.

§ 8 Versicherung und Vergütung

- (1) Die Versicherung während der Praktika richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikanten und Praktikantinnen sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.
- (2) Die Vergütung für Tätigkeiten während der praktischen Ausbildung richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen und nach den Vereinbarungen im Praktikumsvertrag.

§ 9 Nachweis der praktischen Ausbildung

- (1) Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die ausbildende Stelle Zeitdauer des Praktikums und hauptsächlich ausgeübte Tätigkeiten auf einem Formblatt. Es wird empfohlen, den Nachweis nach anliegendem Muster (Anhang 2) zu verwenden.

- (2) Den Nachweis über die ordnungsgemäß abgeleistete praktische Ausbildung muss der/die Studierende der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vorlegen. Bei Zweifeln zur Ordnungsmäßigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von der Ableistung des Praktikums befreit sind Studierende, die folgende Voraussetzungen erbringen:
- a) einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Forstwirt oder zur Forstwirtin oder für den gehobenen Forstdienst.
 - b) einen Nachweis über ein Praktikum von mindestens 6 Monaten im Forstbetrieb als Zulassungsvoraussetzung zum forstlichen Fachhochschulstudium oder zu einem Studium der Forstwissenschaften an einer anderen Fakultät.
- (2) Für Schwerbehinderte und sonstige Körperbehinderte mit einem ärztlichen Zeugnis kann die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Anhang 1

Vertrag über die Ableistung eines Praktikums
gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für
Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen

Zwischen der Ausbildungsstelle
und
Herrn/Frau
geboren am in
wohnhafte
wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert vom bis

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle übernimmt es,

1. den Praktikanten bzw. die Praktikantin nach der oben genannten Praktikumsordnung auszubilden,
2. der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 3 Pflichten des Praktikanten bzw. der Praktikantin

Der Praktikant bzw. die Praktikantin verpflichtet sich,

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. die Ordnung in der Ausbildungsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren,

5. bei Fernbleiben von der Ausbildung die ausbildende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung muss zusätzlich innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 4 Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. In gegenseitigem Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist schriftlich zu kündigen.

§ 5 Nebenvereinbarungen

Nach Bedarf können Nebenvereinbarungen getroffen werden.

§ 6 Nachweis

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Ausbildungsstelle dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Nachweis aus.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Einschlagen des Rechtsweges eine gütliche Einigung zu suchen.

....., den

.....
(Die Ausbildungsstelle)
Stempel/Siegel und
Unterschrift des Leiters / der Leiterin

.....
(Der Praktikant / die Praktikantin)

Anhang 2

Praktikumsnachweis

Herr / Frau

Geburtsdatum: Geburtsort:

hat in der Zeit

vom bis

in der Ausbildungsstelle

.....
.....

ein Praktikum gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

..... Tage Urlaub

..... Tage Krankheit

..... Tage wegen

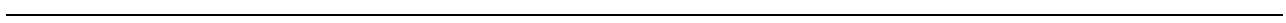
(Grund des Fehlens bitte angeben)

Hauptsächliche Tätigkeiten / Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

(Siegel/Stempel der Ausbildungsstelle/
Unterschrift des Leiters / der Leiterin)



Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 29.08.2002 (Az.: 11.2 – 745 02/43) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Aufhebung des Aufbaustudiengangs Forstwirtschaft in den Tropen und Subtropen zum Wintersemester 2002/03 genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 16.09.2002 (Az.: 11.3 – 501 25-03/07) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG a. F. die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ an der Fakultät für Agrarwissenschaften genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum Promotionsstudiengang
„ International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“
an der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zulassungszahl, Zugangsvoraussetzung, Zulassung

Für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen“ (Studiengang) wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 20 jährlich festgesetzt. Zulassungen können nur zum Wintersemester eines Studienjahres erfolgen. Wird für ein Studienjahr die Zulassungszahl tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulassungszahl im darauf folgenden Studienjahr.

Zugangsvoraussetzung ist ein in der Regel überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit dem Grad eines Masters of Science (M.Sc.), der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Credits erworben wurde, ein in der Regel überdurchschnittlicher Diplomabschluss oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss. Alternativ können auch ein einjähriger Masterabschluss oder Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits in einem Masterstudiengang mit einem Notendurchschnitt von jeweils höchstens 1,5 anerkannt werden.

Zunächst entscheidet das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang.

Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet die vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte

Auswahlkommission, der drei zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglieder der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen angehören.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Zulassungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 1 Absatz 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch. Können dem Zulassungsantrag zum 15. Februar nur beglaubigte Kopien vorläufiger Zeugnisse mit dem Nachweis der bis dahin erbrachten Studienleistungen beigefügt werden, so müssen beglaubigte Kopien der vollständigen Zeugnisse bis zum 15. Juli desselben Jahres nachgereicht werden

ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt, eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,

eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas in Englisch auf maximal zwei Seiten,

im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,

Empfehlungsschreiben von zwei Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren,

Nachweis englischer Sprachkenntnisse, welcher erbracht werden kann durch:

TOEFL, Paper-and-pencil-test (≥ 550 Punkte)

oder

TOEFL, Computer-based-test (≥ 210 Punkte)

oder

IELTS, Academic-test (\geq Niveau 7)

oder einem äquivalenten Test.

Ist die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Englisch, so wird dies als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt.

Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder mit unvollständigen Unterlagen eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlverfahren

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Prüfung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen durch das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften die Zugangsvoraussetzung erfüllen, erfolgt zunächst eine Vorauswahl durch die Auswahlkommission. Die Vorauswahl wird anhand folgender Kriterien durchgeführt: Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges und ggf. Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen nach § 1 Abs. 2, Kenntnisse der englischen Sprache, Empfehlungsschreiben, Qualität der Forschungsskizze sowie ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen. Die Auswahlkommission empfiehlt eine potentielle Betreuerin oder einen potentiellen Betreuer für das Promotionsvorhaben, wobei ggf. ein Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt wird.

Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Auswahlgespräch mit der potentiellen zukünftigen Betreuerin oder mit dem potentiellen zukünftigen Betreuer bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter absolvieren. Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Auswahlgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. Das Auswahlgespräch erfolgt in Englisch. Die Auswahlkommission entscheidet auf der Grundlage der Auswahlgespräche und der Antragsunterlagen über die Zulassung der 20 besten Bewerberinnen und Bewerber zum Promotionsstudiengang. Die Auswahlkommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit. Unter den abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern stellt die Auswahlkommission eine Rangfolge auf.

§ 4 Zulassungsbescheid

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilt.

Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5 Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften kann abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). § 5 gilt entsprechend.

Sobald aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber erschöpft ist, ist das Auswahlverfahren beendet.

§ 6 Widerspruch

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften. Es bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 02.08.2002 (Az.: 11.2 – 74502-34) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ genehmigt. Die Genehmigung wurde auf drei Jahre befristet.

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in denen mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden abzuleisten sind. Es wird der Hochschulgrad Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) verliehen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.09.2002 (Az.: 11.3 – 74302-25) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG a. F. die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zulassungstermin/-zahl

(1) Zulassungen zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ können zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres erfolgen. Pro Semester können höchstens 25 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden.

(2) Über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen bis zum 15. Oktober 2002, für alle weiteren Studienjahre bis zum 30. Juli für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) oder bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester (Aus-

schlussfrist) eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder sich zu einer solchen gemeldet hat,
- b) Ein (vorläufiges) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Erststudiums an einer Universität oder einer der Universität gleichgestellten Hochschule gemäß §3 (2) in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Das abschriftliche Zeugnis oder die Übersetzung können bis zum 1. März bzw. 1. September (für das Wintersemester 2002/2003 bis zum 1. November 2002) nachgereicht werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Abschlussprüfung erst binnen der ersten zwei Monate nach Ablauf der Abschlussprüfung erst binnen der ersten zwei Monate nach Ablauf der Abschlussprüfung
- c) ~~Die schriftliche Fiktion~~ Die schriftliche Fiktion einer oder eines Prüfungsberechtigten über die Bereitschaft, ein Dissertationsvorhaben der Kandidatin oder des Kandidaten zu betreuen. Prüfungsberechtigt sind an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitierte, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht.
- d) Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang unter besonderer Berücksichtigung der für die Dissertation relevanten Inhalte der Kandidatin oder des Kandidaten Auskunft gibt.

(3) Die Bewerbung ist zu richten an:

Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 Platz der Göttinger Sieben 3
 D – 37073 Göttingen.

(4) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder unvollständig eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

(5) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität Göttingen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann zum Studiengang zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer der Universität gleichgestellten Hochschule mit einer Diplom- oder Masterprüfung wenigstens mit der Note „gut“ (bis 2,5) bestanden.
2. In besonderen Ausnahmefällen können auch Studierende mit einer Examensnote schlechter als „gut“ nach Befürwortung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zugelassen werden. Der Zulassungsausschuss bestimmt, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelfall noch zu erbringen sind. Der Umfang der zusätzlichen Studienzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Auflagen schriftlich zustimmen.
3. Für Absolventinnen und Absolventen anderer universitärer Studiengänge sowie für Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen kann der Zulassungsausschuss bestimmen, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelfall noch zu erbringen sind. Der Umfang der zusätzlichen Studienzeit darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Auflagen schriftlich zustimmen.
4. Ist die abgeschlossene Staats- oder Hochschulprüfung nicht gleichwertig im Sinne von Ziffer 4, so kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Vorliegen einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation vom Zulassungsausschuss ausnahmsweise zum Studiengang zugelassen werden.
5. Die Kandidatin oder der Kandidat muss eines akademischen Grades würdig sein und darf nicht bereits eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4 Auswahl-/Nachrückverfahren

(1) Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat für das Studium die erforderlichen Voraussetzungen nach § 3, so wird sie oder er zum Studiengang zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 1 Abs. 1 nicht übersteigt

(2) Übersteigt die Anzahl der nach § 3 zu berücksichtigenden Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe folgender Kriterien: Wissenschaftlicher Werdegang sowie Thema und Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit).

(3) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach § 6 Abs. 2 unwirksam geworden sind, werden unter den Kandidatinnen und Kandidaten, die bislang nach dem Auswahlverfahren nach diesem Paragraphen nicht berücksichtigt wurden, in einem Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Abs. 2 dieses Paragraphen durchgeführt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin oder jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren nach § 4 durch.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Professorengruppe der Studienkommission der Fakultät gemäß § 45 Abs. 1 NHG.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 zum Studiengang zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den der Zulassungsausschuss erteilt. Der Zulassungsausschuss teilt auch die Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 mit.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Zulassungsausschuss diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss entscheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 09.09.2002 gemäß § 80 a Satz 1 NHG a. F. die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Der Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ bietet eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führen soll.

Mit erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studienganges

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt 3 Jahre, der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung zur Zulassung zur Doktor-(Promotions)prüfung zu erbringenden

Studienleistungen beträgt mindestens 6 SWS. Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Der Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ geregelt.

Teil II Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Kandidatin oder der Kandidat ist im Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eingeschrieben.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaften ordnungsgemäß absolviert haben.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss eventuelle Auflagen, die ihm nach § 3 Nr. 3 oder 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss selbständig eine Dissertation angefertigt haben.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen nachzusuchen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

Die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 14.

Den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gem. der Studienordnung.

Gegebenfalls die Leistungsnachweise gemäß § 3 Nr. 3 oder 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

Ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 8 Rücktritt

Die Kandidatin oder der Kandidat kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange weder die Dissertation abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

Teil III Die Dissertation

§ 9 Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem in Lehre und/oder Forschung vertretenen Gebiet der Fakultät zu wählen.

§ 10 Selbständige Leistung

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen individuellen Beitrag gleichwohl in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet.

§ 11 Dauer

Die Dissertation soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber rechenschaftspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird.

§ 12 Veröffentlichung vor Einreichung

Die eingereichte Dissertation soll vor Abschluss des Verfahrens nicht veröffentlicht sein. Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann in Ausnahmefällen vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

§ 13 Fremdsprachige Arbeiten

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat befreien.

§ 14 Versicherung an Eides Statt

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

"Ich versichere an Eides Statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen und/oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 15 Gutachterinnen und Gutachter

Die Dekanin oder der Dekan benennt für die Dissertation zwei, in Ausnahmefällen zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können sein: An der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitierte, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht. Gutachterin oder Gutachter sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät zu benennen. Die Betreuerin oder der Betreuer soll als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt werden.

Die Dekanin oder der Dekan benennt weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach der fachlichen Zuständigkeit. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

Die Benennung einer oder eines nicht der Fakultät angehörenden Gutachterin oder Gutachters bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 16 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers aus der Fakultät

Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.

Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.

Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Nr. 1 genannte Frist verlängern.

§ 17 Gutachten

Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen (ggf. mit bestimmten Auflagen) oder
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter eine Note für die Arbeit vorzuschlagen. Für die Umarbeitung ist von der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zu setzen.

Jedes Gutachten ist spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuzuleiten.

§ 18 Auslegungsfrist

Haben die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen und den Professoren der Fakultät eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkten, dass die Dissertation für die Dauer von sechs Arbeitstagen (Auslegungsfrist) im Dekanat zur Einsicht ausliegt.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten mit.

§ 19 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

Sind sich alle Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, gilt die Dissertation auch als von der Fakultät angenommen oder abgelehnt.

Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über die Annahme der Dissertation nicht einig (mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hat für die Ablehnung votiert), ordnet die Dekanin oder der Dekan eine Begutachtung durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter an. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme votieren. Führt die weitere Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so entscheidet eine Kommission, der sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission der Fakultät angehören. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation wird mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst.

Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 17 Nr. 1) von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20 Einspruch gegen die Annahme

(1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation bestimmt worden sind, haben das Recht, gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründeten Einspruch zu erheben.

(2) Macht eine Professorin oder ein Professor von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die Habilitationskommission über den Einspruch. Vor der Entscheidung prüft die Habilitationskommission, ob eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter für die Dissertation zu bestellen ist.

(3) Das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 21 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV Die mündliche Prüfung

§ 22 Mündliche Prüfung

Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt.

§ 23 Mündliche Prüfer

Ist die Dissertation angenommen, benennt die Dekanin oder der Dekan drei Professorinnen und Professoren als Prüferinnen oder Prüfer, dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Prüferin oder Prüfer vorgesehen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

§ 24 Rigorosum

(1) Die Prüfungsgegenstände können nur aus dem Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. In dem Gebiet, aus dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist die Kandidatin oder der Kandidat eingehend zu prüfen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans darüber hinaus in einem Fachgebiet geprüft werden, das nicht zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehört, jedoch in Zusammenhang mit der Dissertation oder entsprechender Universitätsstudien steht.

(2) Ist die Dekanin oder der Dekan in der Prüfungskommission, die aus den mündlichen Prüfern besteht, vertreten, führt sie oder er den Vorsitz. Im übrigen übernimmt das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

(3) Während der gesamten mündlichen Prüfung sollen alle mündlichen Prüferinnen und Prüfer anwesend sein. Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei, während der Notenberatung müssen alle Prüferinnen und Prüfer anwesend sein.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, die nicht als mündliche Prüfer vorgesehen sind, haben das Recht, der mündlichen Prüfung zuzuhören und an der Notengebung beratend mitzuwirken.

(5) Die mündliche Prüfung dauert 120 Minuten; wenn zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, so dauert sie mindestens 180 Minuten.

§ 25 Disputation

(1) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, auf Fragestellungen, die an die in der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen sowie auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. Sie wird durch einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Disputation dauert insgesamt 120 Minuten. Die Disputation ist für Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen öffentlich. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan andere Personen zulassen. Das Rederecht ist der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Prüferinnen und Prüfern vorbehalten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den beiden erstbestellten Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation sowie einer oder einen weiteren von der Dekanin oder vom Dekan bestellten Professorin oder Professor, (promovierten) Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent. Die oder der letztgenannte leitet die Disputation.

Teil V Notengebung

§ 26 Noten

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob diese bestanden ist. Ist dies der Fall, stellt sie die Note der mündlichen Prüfung und die der Gesamtprüfung fest; dabei erhält die Dissertation das größere Gewicht.

(2) Als Noten können erteilt werden:

rite	(bestanden)
cum laude	(gut)
magna cum laude	(sehr gut)
summa cum laude	(ausgezeichnet)

(3) Nach der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Doktorprüfung mitgeteilt.

§ 27 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Teil VI Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 29 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen, nachdem die zur Auflage gemachten Korrekturen gemäß § 17 Nr. 1 berücksichtigt worden sind und dies von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf einem Revisionschein bestätigt worden ist. Dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter das Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter herstellen.

(2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift in der Regel die Vervielfältigung im fotomechanischen Verfahren im Format DIN A5. Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(3) Ein auszugsweiser Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gilt nicht als Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich dem Fakultätsrat abzuliefern (Pflichtexemplare). Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fakultätsrat kann die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrags.

(5) Daneben hat die Kandidatin oder der Kandidat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung durch die Fakultät abzuliefern.

§ 30 Titelblatt und Bildungsgang

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 31 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassung eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (Anlage 2).

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 32 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 33 Täuschung

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade kann die Fakultät die Promotion für ungültig erklären, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen zur Promotion auf Grund von unrichtigen Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten als gegeben angenommen worden sind.

§ 34 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

Teil VII Ehrenpromotion

§ 35 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Der Fakultätsrat kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder schöpferische Leistungen den Grad eines Doktor ehrenhalber verleihen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter vier Fünftel der Professorinnen oder der Professoren, beschließen.

§ 36 Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VIII Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der bisher geltenden Promotionsordnung promovieren, in den Promotionsstudiengang wechseln.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

1. Vorderseite

(Titel).....

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen, 20.....(Erscheinungsjahr)

2. Rückseite

Erstgutachterin/Erstgutachter.....

Zweitgutachterin/Zweitgutachter.....

Tag der mündlichen Prüfung.....

Gleichzeitig erschienen in (bei).....

Bd.....Heft.....Seite.....(Ort) 20.....

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Göttingen

verleiht

unter der Präsidentin/dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin/dem Dekan

.....

den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

an

.....

aus.....

nachdem sie/er im ordnungsmäßigen Prüfungsverfahren

durch die Dissertation

.....

.....

sowie durch die mündliche Prüfung

am.....
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil.....
erhalten hat.

Göttingen, den.....
(Siegel der
Universität Göttingen) Dekanin/Dekan

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 19.06.2002 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG a. F. die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ beschlossen, welche hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten vom 09.09.2002 bekannt gemacht wird:

**Studienordnung
für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Göttingen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ geregelt.

§ 3 Ziel des Studiums

Zweck des Promotionsstudiums ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung. Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik in den Wirtschaftswissenschaften einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben. Außerdem sollen die Fähigkeiten zu interdisziplinärem Arbeiten, zur Teamarbeit sowie einer effektiven wissenschaftlichen Arbeitsweise herausgebildet werden.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 5 Teilnahme

Das Promotionsstudium ist verpflichtend für alle Doktorandinnen und Doktoranden. Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. an einem Graduiertenkolleg mit wirtschaftswissenschaftlicher Beteiligung gilt die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium als nachgewiesen.

§ 6 Externe Doktoranden

Das Promotionsstudium soll so organisiert sein, dass auch externe Doktorandinnen und Doktoranden in der Lage sind, daran teilzunehmen.

II. Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 7 Dauer und Umfang

Das Studium erstreckt sich in der Regel über zwei bis vier Semester und umfasst insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden.

§ 8 Form der Durchführung

Das Studium wird in der Regel in Form von Seminaren oder Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt.

§ 9 Studienprogramm

(1) Das Lehrangebot umfasst folgende Veranstaltungsbereiche:

a) Forschungsmethoden/Forschungslogik (2 SWS)

Die Veranstaltung kann in methodisch unterschiedlicher Form realisiert werden.

b) Fachspezifische Vertiefung (2 SWS)

Die Veranstaltung dient der Erarbeitung forschungsrelevanter Themen in den jeweiligen Fachdisziplinen. Je nach Ausrichtung ihrer Dissertation können die Studierenden zwischen verschiedenen Veranstaltungen wählen. Das Veranstaltungsangebot wird von den jeweiligen Fachgebieten festgelegt.

c) Themenspezifische Vertiefung (2 SWS)

Hier werden fachübergreifende wirtschaftswissenschaftliche Querschnittsthemen behandelt. Der Focus dieser Veranstaltungen liegt damit auf der interdisziplinären Ausbildung. Die Veranstaltung wird in der Regel von mehreren Dozentinnen und Dozenten durchgeführt.

Für die Studierenden sind wahlweise zwei der drei Veranstaltungsbereiche a) bis c) obligatorisch.

d) Doktorandenkolloquium (2 x 1 SWS)

Diese Veranstaltung ist für alle Studierende obligatorisch. Die Studierenden sollen zweimal ihr Dissertationsvorhaben vorstellen: In der Regel einmal innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Promotionsstudiums sowie einmal im zweiten oder dritten Jahr des Promotionsstudiums. Falls eine Präsentation von der Betreuerin oder dem Betreuer als ungenügend bewertet wird, ist diese im Folgesemester zu wiederholen.

e) Zusätzlich können die Studierenden Veranstaltungen zur Hochschul- und Fachdidaktik besuchen.

(2) Die konkreten Titel der einzelnen Veranstaltungen sowie deren Zuordnung werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis sowie per Aushang bekannt gegeben.

§ 10 Leistungsnachweise

Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 11 Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.09.2002 (Az.: 11.2 – 745 02-62) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Einrichtung des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Science in Information Systems“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorbehaltlich der im Bewertungsbericht zum Akkreditierungsbescheid eventuell enthaltenen Auflagen genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester zuzüglich einer dreimonatigen Abschlussarbeit. Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 60 Credit-Points zu erbringen. Es wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.09.2002 (Az.: 11.2 – 745 02-62) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG a. F. die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den universitären Weiterbildungsstudiengang**

WINFOline

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

- § 1 Zugangszahl und Studienbeginn
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Formen und Fristen
- § 4 Auswahl-, Nachrückverfahren
- § 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss
- § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zugangszahl und Studienbeginn

Für den Studiengang Master of Science in Information Systems können pro Immatrikulationszeitpunkt höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden (Zugangshöchstzahl). Die Immatrikulation kann zum Sommersemester und zum Wintersemester erfolgen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Studienvoraussetzung für das Master-Studium ist ein wissenschaftlich qualifizierender Master-Abschluss bzw. ein wissenschaftlich qualifizierender Diplom-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ gem. § 9 der Prüfungsordnung sowie ein Jahr Berufserfahrung, welches nach dem in Satz eins genannten wissenschaftlich qualifizierenden Master- bzw. Diplom-Abschluss absolviert worden sein muss. Die in Satz eins genannten wissenschaftlich qualifizierenden Abschlüsse können auch an einer äquivalenten wissenschaftlichen Hochschule im Ausland erworben worden sein.

Der Zugangsausschuss kann Ausnahmen zu Absatz 1 zulassen, wenn die Vorkenntnisse der antragstellenden Person ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen. Sind die Voraussetzungen gem. Absatz 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, so kann der Zugang unter Auflagen erfolgen, wenn aufgrund der Vorkenntnisse der antragstellenden Person durch die Auflagen ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwartet werden kann. Die antragstellende Person muss den Auflagen bei der Annahme des Studienplatzes nach § 6 Absatz 1 schriftlich zustimmen. Die Auflagen sollen im Wesentlichen in der Nachholung der nach Absatz 1 fehlenden Zugangsvoraussetzungen bestehen.

§ 3 Zulassungsantrag, Formen und Fristen

Um zugelassen werden zu können, muss die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Zulassungsantrag nebst vollständigen Anlagen für das Wintersemester 2002/2003 bis zum 1. Oktober 2002, in allen weiteren Studienjahren bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester bzw. bis zum 1. August für einen Studienbeginn im Wintersemester beim Zugangsausschuss schriftlich vorlegen. Bewerberinnen/Bewerber, deren Anträge dem Zugangsausschuss nicht, verspätet, unvollständig oder nicht formgerecht vorliegen, sind vom Zugangsverfahren ausgeschlossen.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:
der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach [§ 2](#), und zwar:
das Zeugnis über die bestandene Master- oder Diplomprüfung und ein Nachweis der Berufserfahrung,

der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern dieser nicht schon mit Vorlage der vorgenannten Nachweise erbracht wird,

ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges, bei Nichtvorliegen eines Abschlusszeugnisses gemäß 0: das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, eine formlose Einwilligung in die Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Gebührenordnung für diesen Studiengang ergibt.

Die Unterlagen, welche Zeugnisse oder Dokumente darstellen, sind als beglaubigte Kopien einzureichen.

§ 4 Auswahl-, Nachrückverfahren

Übersteigt die Zahl der gemäß 0 vorgelegten Bewerbungen die Zugangshöchstzahl gemäß 0, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der jeweiligen Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs, ersatzweise unter Heranziehung der Note nach Absatz 2.

Liegt keine Abschlussnote eines vorangegangenen wissenschaftlichen Studienganges vor, oder ermöglicht die Abschlussnote keine sachgerechte Beurteilung der Befähigung der antragstellenden Person, so berechnet der Zugangsausschuss eine für das Auswahl- und Nachrückverfahren geltende Gesamtnote aus den vorliegenden Unterlagen. Bei der Berechnung sind die Vorschriften der Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. Die Berechnung und ihr Ergebnis sind der antragstellenden Person mitzuteilen.

Der erste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die beste Note aufweist. Jeder nächste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die nächstbeste Note aufweist. Soweit erforderlich, entscheidet bei gleicher Note eine individuelle Beurteilung des Lebenslaufes durch den Zulassungsausschuss. Arbeitszeugnisse o.ä. sind hierzu vom Bewerber/von der Bewerberin gegebenenfalls nachzureichen.

Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zugangsbescheide nach § 6 Absatz 1 unwirksam geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bislang nach dem Auswahlverfahren nach diesen Paragraphen nicht berücksichtigt wurden, in einem Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Abs. 1, 2 und 3 dieses Paragraphen durchgeführt.

§ 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss

Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

Der Zulassungsausschuss wird vom WINFOLine-Rat gebildet, und zwar nach den für den Prüfungsausschuss geltenden Regeln der Prüfungsordnung (§ 4).

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

Bei einer erfolgreichen Bewerbung erteilt der Zulassungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der dem Zulassungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzuliegen hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt und den eventuellen Auflagen nach 0 Absatz 3 zustimmt. Liegt dem Zulassungsausschuss diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nicht oder nicht frist- oder formgerecht dem Zulassungsausschuss vorgelegt, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Gebühren

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Information Systems ist gebührenpflichtig. Die Freischaltung des Nutzungsaccounts, die Betreuung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen erfolgt erst, nachdem die hierfür festgesetzten Gebühren entrichtet worden sind. Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem die Studiengebühren gem. Gebührenordnung entrichtet worden sind. Die Höhe der Gebühren sowie die Fälligkeit wird in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Die folgende Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFO*line* Master of Science in Information Systems“, welche Bestandteil der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen ist, wird hiermit bekannt gemacht:

Gebührenordnung
für den universitären Weiterbildungsstudiengang

WINFO*Line*
Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gemäß § 13 (4) NHG in Verbindung mit § 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August Universität Göttingen vom 19.01.00 wird für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFO-*Line* Master of Science in Information Systems folgende Gebührenordnung erlassen:

- § 1 Semesterbeitrag an der Universität Göttingen und Studiengebühren
- § 2 Gebühren für das weiterbildende Studium
- § 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung
- § 4 Anrechenbare Leistungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Semesterbeitrag an der Universität Göttingen und Studiengebühren

Studierende des Weiterbildungsstudiengangs WINFO*Line* Master of Science in Information Systems sind verpflichtet, pro Semester einen Semesterbeitrag (Abs. 2) und eine Gebühr (§§ 2 und 3) zu entrichten.

Die Semesterbeiträge bestehen aus dem Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungs-kostenbeitrag. Sie werden für die ersten fünf Semester von dem WINFO*Line* Kernteam an die Universität Göttingen überwiesen.

Ab dem sechsten Semester sind die fälligen Semesterbeiträge durch die Studierenden direkt an die Universität Göttingen zu überweisen.

§ 2 Gebühren für das weiterbildende Studium

Von Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 oder im Sommersemester 2003 mit dem Studium des WINFO*Line* Master of Science in Information Systems beginnen, werden Studiengebühren in Höhe von 4.800,- Euro für das gesamte Studium (fünf Semester) erhoben. In diesen Studiengebühren sind die Semesterbeiträge (§ 1 Abs. 2) enthalten.

Ab dem sechsten Semester sind die Semesterbeiträge von den Studierenden zusätzlich zu den Studiengebühren zu entrichten.

Die Studiengebühren werden semesterweise erhoben. Sie betragen für die ersten drei Semester 1.600,- Euro je Semester.

Bei Exmatrikulation können die noch ausstehenden Studiengebühren auf Antrag erlassen werden. Bereits geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Die Erstattung der Semesterbeiträge richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung

Die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 13 (1) und (2) der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFO*Line* Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin kann ohne zusätzliche Prüfungsgebühren erfolgen, sofern die für den Rücktritt oder das Versäumnis durch Krankheit geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden.

Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFO*Line* Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe

von 120,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.

Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 13 (1), (2) oder (3) der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 190,- Euro zu überweisen, wenn die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.

Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Fallstudie ist eine Gebühr in Höhe von 80,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.

Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master Thesis ist eine Gebühr von 700,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.

§ 4 Anrechenbare Leistungen

Die Studiengebühren werden durch Anrechnung von Leistungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems nicht reduziert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 11.07.2002 die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, wie sie nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität in der Fassung vom 14. Juli 1999 sowie gemäß den Bestimmungen i.d.z.Z.g.F. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gefordert werden, erlässt der Senat auf der Grundlage der hierzu von der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Rahmenordnung [Beschluss des 72. Senats (30. Mai 1995) in Verbindung mit dem Beschluss des 172. Plenums (21./22. Februar 1994) in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000)] die nachfolgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)", soweit die Bewerber nicht gemäß Abs. 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind.

(2) Von der Prüfung ist freigestellt, wer

a) über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist und die einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem deutschen Studienkolleg (Feststellungsprüfung) erfolgreich abgelegt hat;

c) im Rahmen der EG-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, TEMPUS, u.a.) mit einem befristeten Zulassungsbescheid circa zwei Semester an der Georg-August-Universität Göttingen studiert und kein Abschlussexamen ablegen will;

d) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) ist;

e) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts ist, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;

f) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms" ist, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;

g) die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt hat;

h) sich aus Österreich oder der deutschsprachigen Schweiz bewirbt;

i) Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.

(3) Von der Prüfung kann freigestellt werden, wer

a) an der Georg-August-Universität Göttingen keinen Studienabschluss anstrebt ("Kurzzeitstudierende");

b) nach Abschluss eines Hochschulstudiums im Ausland an der Georg-August-Universität Göttingen einen Studienabschluss erwerben oder promovieren will, wenn die Freistellung vom zuständigen Fachbereich beantragt und befürwortet wird und der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse den erfolgreichen Abschluss des beabsichtigten Studiums nicht gefährdet;

c) ein abgeschlossenes Germanistikstudium absolviert hat;

d) im Ausland mehrsprachig aufgewachsen ist und dadurch Deutsch neben seiner Muttersprache beherrscht;

e) sich aus Luxemburg oder Liechtenstein bewirbt;

f) für die Dauer von mindestens drei Jahren eine deutsche allgemeinbildende Schule besucht hat.

Die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die allgemeinsprachliche und/oder die studienorientierte wissenschaftssprachliche Kompetenz zu erweitern.

Über den Antrag auf Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 6 Abs. 1).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Voraussetzung für die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung ist der Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen.

(2) Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, a) wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat, b) wenn begründete Zweifel vorliegen, ob die Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Studiums ausreichen.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemesprachlicher und in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);

c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 11.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse (z.B. erfolgreich bestandene Semesterabschlussprüfungen) vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Alle Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11, Abs. 5 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 (400 von 600 möglichen Punkten) erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen (200 von 300 möglichen Punkten) erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

(6) Die Prüfung ist bedingt bestanden, wenn entweder die schriftliche oder die mündliche Prüfung nicht bestanden ist, aber in der Gesamtprüfung ein Ergebnis von mindestens 500 Punkten erreicht worden ist, das heißt, a) wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 400 Punkte und in der

mündlichen Prüfung zwischen 100 und 199 Punkten erreicht worden sind oder b) wenn in der schriftlichen Prüfung zwischen 300 und 399 Punkten und in der mündlichen Semesterabschlussprüfung mindestens 200 Punkte erreicht worden sind. In diesem Falle kann eine Einschreibung in dem gewünschten Studiengang erfolgen mit der Auflage, Deutschkurse zu besuchen und die Prüfung nach spätestens 2 Semestern zu wiederholen.

Auf die Wiederholung der Prüfung kann für Personen, die mit dem Studium bereits begonnen haben, auf schriftlichen Antrag der zuständigen Fakultät (einer/eines wissenschaftlichen Betreuerin/Betreuers bzw. einer/eines Fachdozentin/Fachdozenten) bei Vorlage benoteter Leistungsscheine verzichtet werden.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn a) in der schriftlichen Prüfung ein Ergebnis von weniger als 400 Punkten erreicht worden ist oder b) wenn in der Gesamtprüfung weniger als 500 Punkte erreicht worden sind. Sofern nach den in der Prüfung gezeigten Leistungen erwartet werden kann, dass der Prüfling die Sprachkurse erfolgreich absolvieren wird, kann er mit dem Vermerk "Deutschkurse" für maximal 2 Semester an der Philosophischen Fakultät eingeschrieben werden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist als von der Hochschulleitung der Georg-August-Universität eingesetzte/ eingesetzter Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission die Leiterin oder der Leiter des Lektorates Deutsch als Fremdsprache verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder ggf. mehrere Prüfungskommissionen, die sich mehrheitlich aus den Lehrkräften des Lektorates Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen sollen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine/ein Vertreterin/Vertreter des Studienfaches bzw. der Fakultät angehören, in dem der Prüfling sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest und hinterlegt sie bei der/dem Vorsitzenden.

(6) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann bei ihrer/ihrem Vorsitzenden Beschwerde eingelegt werden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargestellt werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Jede an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Prüfling hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(2) Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach einem Semester erfolgen.

(3) Die Wiederholungsprüfung darf nicht später als ein Jahr (zwei Semester) nach dem ersten Versuch stattfinden, bzw. ein Jahr nach der Einschreibung mit dem Vermerk "Deutschkurse". Besteht der Prüfling die Prüfung auch dann nicht, erlischt die Zulassung. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) kann eine Verlängerung dieser Frist gewährt werden.

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(2) Über die bestandene Sprachprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt, das von der/dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat persönlich oder schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung sind vorzulegen (im Original oder als beglaubigte Kopie):

1. Personalausweis oder Reisepass;

2. ein unbefristeter Zulassungsbescheid für ein Fachstudium an der Universität Göttingen; bei EU-Studierenden die Äquivalenzbescheinigung; bei Wiederholern der an sie ergangene Erstbescheid dieser Universität;

3. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Bescheinigung);

4. eine unterschriebene Erklärung gemäß § 8, Abs. 1, ob es sich um die erste oder eine Wiederholungsprüfung handelt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

3. Vorgabeorientierte Textproduktion

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Prüfling soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Bei der zweiten Präsentation dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes soll der Prüfling über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Länge und Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Prüfling soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehender authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Länge und der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgaben

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax): Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Prüfling soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die sprachlichen Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 12 Mündliche Prüfung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. In diesem Fall ist dem Prüfling eine angemessene Zeit zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs zu gewähren.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

§ 13 Zielsetzung, Aufbau und Organisation von TestDaF

(1) Der Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF) prüft die sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemäß der vorstehenden Prüfungsordnung für den Hochschulzugang erforderlich sind, in einem Testverfahren mit zentraler Aufgabenstellung und Korrektur. Der Test orientiert sich in seinen Anforderungen an den vorstehenden Regelungen für die DSH. Er umfasst die Teilprüfungen "Leseverstehen", "Hörverstehen", "schriftlicher Ausdruck" und "mündlicher Ausdruck".

(2) Die Bewertung der Teilprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Standards in einem System von fünf Leistungsstufen, denen definierte Sprachkompetenzen gemäß Anlage 2 zugeordnet sind. Ein Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Leistungsstufe "fünf" (also insgesamt 20 Punkte) ausweist, entspricht der bestanden DSH-Gesamtprüfung gemäß § 5, Absatz 5; ein solches Ergebnis ist von allen Hochschulen als ausreichender Sprachnachweis anzuerkennen. Für die Universität Göttingen gilt außerdem: a) Studienbewerber mit einem Gesamtergebnis von 18 bis 20 Punkten in den vier Teilprüfungen des TestDaF können ohne Auflagen mit dem Fachstudium beginnen; b) Studienbewerber mit einem Gesamtergebnis von 16 bis 17 Punkten können gemäß § 5 (6) dieser Prüfungsordnung "bedingt" immatrikuliert werden. In diesem Fall kann eine Einschreibung in dem gewünschten Studiengang erfolgen, mit der Auflage, Deutschkurse am Lektorat DaF zu besuchen und den TestDaF oder die DSH spätestens nach zwei Semestern zu wiederholen; c) Studienbewerber mit einem Gesamtergebnis von 12 bis 15 Punkten können mit dem Vermerk "Deutschkurse" für maximal 2 Semester an der Philosophischen Fakultät

eingeschrieben werden, sofern freie Plätze in den Deutschkursen am Lektorat DaF zu Verfügung stehen.

(3) Für die Abnahme des Tests, insbesondere die zentrale Aufgabenstellung, Korrektur und Zertifizierung sowie die Beauftragung von Durchführungsstellen im Inland und im Ausland, ist das TestDaF-Institut in Hagen errichtet worden, an dessen Tätigkeit die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Kulturministerkonferenz der Länder (KMK) sowie fachlich einschlägige Verbände und Organisationen in geeigneter Weise mitwirken.

(4) Der Test kann jederzeit wiederholt werden.

(5) Für den Test sind von den Prüfungsteilnehmern angemessene Gebühren zu entrichten.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

Per Eilentscheid hat das Präsidium der Universität Göttingen am 30.07.2002 die folgende Ergänzung der „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 05.06.2002 als neuen Absatz 4 zu § 1 des Abschnitts I verfügt, die hiermit bekannt gemacht wird:

„Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.“
